

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996** ..... 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1211/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land** ..... 24
- Verordnung (EG) Nr. 1212/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1213/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien <sup>(1)</sup>** ..... 27
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1214/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten** ..... 30

Preis: 18 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* <b>Verordnung (EG) Nr. 1215/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder</b> .....	32
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1216/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Arbeitskostenindex <sup>(1)</sup></b> .....	37
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1217/2003 der Kommission vom 4. Juli 2003 zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme für die Sicherheit der Zivilluftfahrt <sup>(1)</sup></b> .....	44
Verordnung (EG) Nr. 1218/2003 der Kommission vom 7. Juli 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen .....	49
* <b>Richtlinie 2003/50/EG des Rates vom 11. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/68/EWG hinsichtlich der Verstärkung der Kontrollen bei der Verbringung von Schafen und Ziegen</b> .....	51

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2003/494/EG:

* <b>Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 2003 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Spanien Ende des Jahres 2001 und im Jahr 2002</b> .....	67
---	----

*In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

* <b>Gemeinsamer Standpunkt 2003/495/GASP des Rates vom 7. Juli 2003 zu Irak und zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 96/741/GASP und 2002/599/GASP</b> .....	72
* <b>Gemeinsame Aktion 2003/496/GASP des Rates vom 7. Juli 2003 zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus</b> .....	74

**Berichtigungen**

* <b>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis (ABl. L 147 vom 30.6.1995)</b> .....	76
--	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**ENTSCHEIDUNG Nr. 1209/2003/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 16. Juni 2003**

**über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 169 und Artikel 172 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) <sup>(4)</sup> (nachstehend „Sechstes Rahmenprogramm“ genannt) ist im Sinne des Artikels 169 des Vertrags die Beteiligung der Gemeinschaft an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen vorgesehen, die von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt werden, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen.
- (2) Am 30. Mai 2001 hat die Kommission eine Mitteilung über die Anwendung von Artikel 169 des Vertrags und die Vernetzung der einzelstaatlichen Programme vorgelegt.
- (3) Der Rat hat in seinen Entschlüssen vom 10. November 2000 und vom 14. Mai 2001 ebenso wie das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 4. Oktober 2001 <sup>(5)</sup> den Ernst der HIV/AIDS-, Malaria- und Tuberkulose-Epidemien sowie die Notwendigkeit verstärkter Hilfe auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene unterstrichen und das Aktionsprogramm „Beschleunigte Aktion zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen der Armutslinderung“ gebilligt.

- (4) In seinen Schlussfolgerungen vom 30. Oktober 2001 hat der Rat die Mitgliedstaaten ersucht — erforderlichenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Kommission —, Themen für Pilotprogramme auszuwählen, bei denen die Beteiligung der Gemeinschaft an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 169 des Vertrags angebracht wäre.

- (5) Im Rahmen ihrer Mitteilungen an das Europäische Parlament und den Rat vom 20. September 2000 und vom 21. Februar 2001 hat die Kommission ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung der globalen Problematik von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose vorgelegt, in dem verschiedene anzuwendende Strategien aufgeführt werden. Dieses Aktionsprogramm umfasst verschiedene, in engem Zusammenhang und in Wechselwirkung zueinander stehende Teile: Förderung der Prävention, Unterstützung der Behandlung, Verbilligung der unentbehrlichen Arzneimittel und Intensivierung von Forschung und Entwicklung. Der Teil „Forschung und Entwicklung“ zielt unter anderem darauf ab, in Abstimmung mit der Umsetzung dieser Entscheidung neue klinische Interventionen zur Bekämpfung der drei Krankheiten auf der Grundlage einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern zu entwickeln. Bei der Konzeption klinischer Studien für neue klinische Interventionen gegen HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose sollten gleichzeitig vorhandene Infektionen berücksichtigt werden.

- (6) Das Europäische Parlament und der Rat haben sich in ihrem Beschluss Nr. 36/2002/EG vom 19. Dezember 2001 <sup>(6)</sup> auf einen Gemeinschaftsbeitrag zum Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria in Höhe von 60 Mio. EUR für das Jahr 2001 verständigt. Da über den Globalen Fonds keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten finanziert werden, sind zusätzliche Mittel für Forschung und Entwicklung erforderlich.

<sup>(1)</sup> Vorschlag vom 29. August 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. C 133 vom 6.6.2003, S. 93.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 27. März 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 13. Mai 2003.

<sup>(4)</sup> ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. C 87 E vom 11.4.2002, S. 244.

<sup>(6)</sup> ABl. L 7 vom 11.1.2002, S. 1.

- (7) Die Mitgliedstaaten führen eigene Forschungs- und Entwicklungsprogramme bzw. -tätigkeiten zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung der globalen Problematik von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose durch. Diese Programme bzw. Tätigkeiten, für die die notwendigen Finanzmittel bereitstehen, sind Teil langfristiger Partnerschaften mit Entwicklungsländern.
- (8) Diese getrennt durchgeführten nationalen Forschungs- und Entwicklungsprogramme bzw. -tätigkeiten werden bisher auf europäischer Ebene nicht hinreichend koordiniert, weshalb derzeit ein kohärentes europaweites Vorgehen für ein wirksames Programm im Bereich Forschung und technologische Entwicklung zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose in den Entwicklungsländern nicht möglich ist, und auch keine optimalen Behandlungen gefunden werden können, die auf die Bedingungen in den Entwicklungsländern zugeschnitten sind.
- (9) In dem Bestreben, ein kohärentes Konzept auf europäischer Ebene zu verfolgen und HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose in Entwicklungsländern wirksam zu bekämpfen, haben Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich (nachstehend „die teilnehmenden Mitgliedstaaten“ genannt) sowie Norwegen zusammen mit Entwicklungsländern die Initiative ergriffen, ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm mit dem Titel „Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien“ (nachstehend „EDCTP-Programm“ genannt) aufzustellen, damit eine kritische Masse an Humanressourcen und Finanzmitteln zustande kommt und zusätzliche Sachkenntnisse und Mittel, die in verschiedenen europäischen Ländern und den Entwicklungsländern verfügbar sind, zusammengeführt werden.
- (10) Im Sinne des Sechsten Rahmenprogramms sollte die Gemeinschaft das Recht haben, über die Bedingungen für ihren Finanzbeitrag zu dem EDCTP-Programm in Relation zu der Beteiligung anderer Länder daran während seiner Umsetzung entsprechend den in dieser Entscheidung niedergelegten Regeln und Bedingungen zu entscheiden.
- (11) Mit dem EDCTP-Programm, für dessen Gesamtkosten eine Zielvorgabe in Höhe von 600 Mio. EUR für fünf Jahre angesetzt wird, soll die Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose in den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern südlich der Sahara, beschleunigt werden und die Qualität der Forschung in Bezug auf diese Krankheiten allgemein verbessert werden. Das EDCTP-Programm ist darauf angelegt, die Zusammenarbeit und Vernetzung der europäischen nationalen Programme zu verstärken, klinische Studien mit neuen Produkten, insbesondere Arzneimitteln und Impfstoffen, in den Entwicklungsländern zu beschleunigen, dazu beizutragen, die Kapazitäten in den Entwicklungsländern auszubauen und zu stärken, einschließlich, gegebenenfalls, der Förderung des Technologietransfers, der Förderung der Beteiligung des privaten Sektors sowie der Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel zur Bekämpfung der genannten Krankheiten, einschließlich Finanzmitteln des privaten Sektors. Wegen der Art des Programms würde ein erheblicher Teil der Mittel in den Entwicklungsländern ausgegeben.
- (12) Eine ähnliche Initiative könnte zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet werden, die andere vernachlässigte Krankheiten umfasst, von denen insbesondere arme Menschen in den Entwicklungsländern betroffen sind, vorausgesetzt dass die Mitgliedstaaten derartige Programme durchführen und das Rahmenprogramm eine entsprechende Forschungspriorität enthält.
- (13) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, gemeinsam Maßnahmen zu koordinieren und durchzuführen, mit denen ein Beitrag zum EDCTP-Programm geleistet werden soll und für die eine Laufzeit von fünf Jahren vorgesehen ist. Das Gesamtvolumen ihrer nationalen Beteiligung wird auf 200 Mio. EUR veranschlagt.
- (14) Im Rahmen der Durchführung des EDCTP-Programms sind Tätigkeiten zur Mobilisierung zusätzlicher öffentlicher oder privater Mittel in Höhe von 200 Mio. EUR vorgesehen.
- (15) Zur Steigerung der Wirkung des EDCTP-Programms sollte für die Beteiligung der Gemeinschaft daran ein Finanzbeitrag von bis zu 200 Mio. EUR vorgesehen werden.
- (16) Zur Steigerung der Wirkung des EDCTP-Programms sollte die Gemeinschaft Synergieeffekte mit verwandten Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der Verbesserung der öffentlichen Gesundheit in den Entwicklungsländern anstreben, damit diese ihre klinischen, regulatorischen und kollektiven Kapazitäten ausbauen, die erforderlich sind, um ihre Rolle in der EDCTP-Partnerschaft wahrzunehmen.
- (17) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben sich auf ein Modell der Entscheidungsstruktur geeinigt, das einen Partnerschaftsrat und eine gemeinsame Struktur für die Durchführung des EDCTP-Programms umfasst. Der Partnerschaftsrat wird eine ausgewogene Beteiligung von Experten aus den europäischen Teilnehmerstaaten und den an dem EDCTP-Programm beteiligten Entwicklungsländern sicherstellen und die von der gemeinsamen Struktur zu billigende Strategie für das Programm festlegen, ausarbeiten und planen. Die gemeinsame Struktur ist eine juristische Person, die die Gemeinschaftsdimension bei der Durchführung des EDCTP-Programms gewährleisten und der Empfänger des Finanzbeitrags der Gemeinschaft sein wird.
- (18) Da das EDCTP-Programm den wissenschaftlichen Zielen des Sechsten Rahmenprogramms entspricht und der Forschungsgegenstand des EDCTP-Programms der thematischen Priorität „Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit“ des Sechsten Rahmenprogramms zuzuordnen ist, sollte der Finanzbeitrag der Gemeinschaft zulasten der für diese Priorität vorgesehenen Mittelanweisung gehen.

- (19) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die im Rahmen des EDCTP-Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten grundlegenden ethischen Prinzipien entsprechen, einschließlich derer, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind, dass dabei die besten klinischen Verfahren angewandt werden und den Grundsätzen der durchgängigen Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte und der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung getragen wird.
- (20) Es ist auch von entscheidender Bedeutung, dass die im Rahmen des EDCTP-Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten den Bedürfnissen der Entwicklungsländer entsprechen und mit der Politik der Europäischen Union zur Verbesserung der Gesundheit und zur Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten in Entwicklungsländern insgesamt in Einklang stehen —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft beteiligt sich im Rahmen der Durchführung des mit dem Beschluss Nr. 1513/2002/EG angenommenen Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (nachstehend „Sechstes Rahmenprogramm“ genannt) finanziell an dem Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien“ (nachstehend „EDCTP-Programm“ genannt), das von mehreren Mitgliedstaaten (nachstehend „die teilnehmenden Mitgliedstaaten“ genannt) gemeinsam durchgeführt wird.
- (2) Die Gemeinschaft zahlt für die Laufzeit des Sechsten Rahmenprogramms einen Beitrag zur gemeinsamen Struktur von höchstens 200 Mio. EUR.
- (3) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft wird aus den Mitteln finanziert, die für die thematische Priorität „Biolwissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit“ des spezifischen Programms mit dem Titel „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006)“ des Sechsten Rahmenprogramms vorgesehen sind.

#### Artikel 2

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft ist abhängig

- a) von der Durchführung der in Anhang I dieser Entscheidung beschriebenen Tätigkeiten des EDCTP-Programms und
- b) von der Durchführung und Koordinierung der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramme und -tätigkeiten sowie von
- c) der Schaffung einer Struktur mit Rechtspersönlichkeit (für die Zwecke dieser Entscheidung „gemeinsame Struktur“ genannt) durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten oder die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten benannten Organisationen, die für die Durchführung des EDCTP-Programms und für die Entgegennahme, Zuweisung und Überwachung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft zuständig ist;

- d) der Festlegung des Modells der Entscheidungsstruktur für das EDCTP-Programm entsprechend den in Anhang II dieser Entscheidung aufgeführten Leitlinien;
- e) der Gewährleistung eines hohen Maßes an Beteiligung der Entwicklungsländer;
- f) der Gewährleistung hoher wissenschaftlicher Standards und der Wahrung ethischer Grundsätze im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Sechsten Rahmenprogramms;
- g) der Formulierung der Bestimmungen über die Rechte am geistigen Eigentum in einer Weise, dass sie auch darauf abzielen, sicherzustellen, dass die aus den Tätigkeiten des EDCTP-Programms hervorgehenden Forschungsergebnisse und die sich unmittelbar aus diesen ergebenden Produkte für die Bevölkerung der Entwicklungsländer leicht zugänglich und erschwinglich sind.

#### Artikel 3

Die Modalitäten des Finanzbeitrags der Gemeinschaft sowie die Bestimmungen über finanzielle Haftung und Rechte am geistigen Eigentum werden im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Kommission und der gemeinsamen Struktur entsprechend der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam festgelegt.

#### Artikel 4

Die Kommission und der Rechnungshof können von ihren Beamten bzw. Bediensteten alle erforderlichen Kontrollen und Inspektionen durchführen lassen, um die ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinschaftsmittel sicherzustellen und die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug oder Unregelmäßigkeiten zu schützen. Zu diesem Zweck stellen die teilnehmenden Mitgliedstaaten und/oder die gemeinsame Struktur der Kommission und dem Rechnungshof alle einschlägigen Unterlagen zur Verfügung.

#### Artikel 5

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof alle einschlägigen Informationen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sind aufgerufen, der Kommission über die gemeinsame Struktur alle zusätzlichen Informationen zuzuleiten, die das Europäische Parlament, der Rat und der Rechnungshof bezüglich der Finanzverwaltung der gemeinsamen Struktur anfordern.

#### Artikel 6

Diese Entscheidung gilt für Mitgliedstaaten, die sich der gemeinsamen Struktur anschließen.

#### Artikel 7

Die Bedingungen für einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft in Relation zu der Beteiligung am EDCTP-Programm eines am Sechsten Rahmenprogramm beteiligten Landes oder, soweit dies für die Durchführung des EDCTP-Programms wesentlich ist, eines anderen Landes können von der Gemeinschaft auf der Grundlage der in dieser Entscheidung und in Durchführungsvorschriften und -modalitäten niedergelegten Regeln beschlossen werden.

*Artikel 8*

Der Jahresbericht über das Sechste Rahmenprogramm, der dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 173 des Vertrags vorgelegt wird, enthält eine Zusammenfassung der im Rahmen des EDCTP-Programms durchgeführten Tätigkeiten. Diese Zusammenfassung ist auch Teil des regelmäßigen Fortschrittsberichts über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft „Beschleunigte Aktion zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen der Armutslinderung“.

Nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums führt die Kommission eine Bewertung des EDCTP-Programms durch. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

*Artikel 9*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2003.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Der Präsident*

P. COX

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. PAPANDREOU

## ANHANG I

**Beschreibung der von der Gemeinschaft finanziell unterstützten Tätigkeiten des EDCTP-Programms**

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben in Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern das EDCTP-Programm aufgestellt.

Zu mehreren Tätigkeiten im Rahmen des EDCTP-Programms leistet die Gemeinschaft entsprechend den in der Vereinbarung zwischen der Kommission und der gemeinsamen Struktur festzulegenden Verfahren einen Finanzbeitrag:

1. Tätigkeiten zur Vernetzung und Koordinierung von
  - a) europäischen nationalen Programmen,
  - b) Tätigkeiten in den Entwicklungsländern.

Mit diesen Tätigkeiten sollen die beiden Hauptkomponenten des EDCTP-Programms gestärkt werden: Programme/Tätigkeiten in Europa einerseits und in den Entwicklungsländern andererseits.

2. FTE-Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Produkte und der Verbesserung vorhandener Produkte zur Bekämpfung der drei Krankheiten (HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose), die den besonderen Erfordernissen der Entwicklungsländer gerecht werden, d. h. wirksam, leicht zu verwenden und so erschwinglich wie möglich sind:
  - a) Unterstützung klinischer Studien in den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung gleichzeitig vorhandener Infektionen und unter gebührender Beachtung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit bei der Konzeption der Studien;
  - b) Stärkung der Kapazitäten in den Entwicklungsländern.
3. Tätigkeiten zur Weiterentwicklung des EDCTP-Programms, zur Sicherung seiner Wahrnehmbarkeit in der Öffentlichkeit und seiner Nachhaltigkeit:
  - a) Öffentlichkeitsarbeit für das EDCTP-Programm, um einen hohen Bekanntheitsgrad auf europäischer oder internationaler Ebene sicherzustellen;
  - b) Tätigkeiten zur Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel, einschließlich solcher des privaten Sektors, damit sich das EDCTP-Programm wie geplant entwickeln kann, auch über den durch diese Entscheidung abgedeckten Zeitraum hinaus;
  - c) regelmäßige Berichterstattung über die Durchführung des EDCTP-Programms unter besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für das öffentliche Interesse.
4. Grundlegende Tätigkeiten für das EDCTP-Programm, wie Sekretariatsdienste und Informationsmanagement im Zusammenhang mit den klinischen Interventionen zur Bekämpfung der drei Krankheiten (HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose).

## ANHANG II

**Leitlinien für das Modell der Entscheidungsstruktur des EDCTP-Programms**

Dieses Modell sollte Folgendes umfassen:

1. Einen „Partnerschaftsrat“, der die Anwendung der von der gemeinsamen Struktur zu billigenden Strategie festlegen, ausarbeiten und planen sollte. Der Rat sollte sich aus einer ausgewogenen Zahl von Experten aus den europäischen Teilnehmerstaaten und aus den an dem Programm beteiligten Entwicklungsländern zusammensetzen. Ihm sollten auch Vertreter der Kommission und Experten aus an dem Programm beteiligten öffentlichen oder privaten Einrichtungen und gegebenenfalls aus anderen internationalen Programmen/Organisationen, wie der WHO, angehören;
2. die „gemeinsame Struktur“ in Form einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), wie sie durch die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates <sup>(1)</sup> geschaffen wurde. Die EWIV „EDCTP“ ist die ausführende Stelle, die das Programm über ihr Sekretariat verwaltet. Sie umfasst zwei Hauptstellen:
  - a) die „Versammlung der EWIV“, die das höchste Entscheidungsgremium in der EWIV sein sollte, und
  - b) das „Sekretariat der EWIV“, das die verwaltungstechnische Unterstützung für die Arbeiten des Partnerschaftsrates und der Versammlung der EWIV leisten sollte.

(<sup>1</sup>) ABl. L 199 vom 31.10.1985, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1210/2003 DES RATES****vom 7. Juli 2003****über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/495/GASP zu Irak und zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 1996/741/GASP und 2002/599/GASP<sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Maßgabe der Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der sich daran anschließenden einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 986 (1995), verhängte der Rat ein umfassendes Handelsembargo gegen Irak. Dieses Embargo ist zurzeit in der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak<sup>(2)</sup> festgelegt.
- (2) In seiner Resolution 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 hat der Sicherheitsrat beschlossen, dass die Verbote in Bezug auf den Handel mit Irak und die Bereitstellung von Finanzmitteln oder wirtschaftlichen Ressourcen für Irak — von einigen Ausnahmen abgesehen — nicht länger angewandt werden sollten.
- (3) Mit Ausnahme des Verbots der Ausfuhr von Waffen und damit verbundenem Gerät nach Irak sieht die Resolution die Aufhebung der umfassenden Handelbeschränkungen und stattdessen die Anwendung spezifischer Beschränkungen für die Einnahmen aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus Irak sowie für den Handel mit irakischen Kulturgütern vor, um eine sichere Rückgabe dieser Güter zu ermöglichen.
- (4) Die Resolution sieht weiter vor, dass bestimmte Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, insbesondere des früheren Präsidenten Saddam Hussein und anderer hoher Amtsträger seines Regimes auf Beschluss des gemäß Ziffer 6 der Resolution 661 (1990) eingesetzten Ausschusses des Sicherheitsrates eingefroren werden sollten und dass diese Gelder anschließend in den Entwicklungsfonds für Irak überführt werden sollten.
- (5) Damit die Mitgliedstaaten den Transfer der eingefrorenen Gelder, wirtschaftlichen Ressourcen und Erlöse aus wirtschaftlichen Ressourcen in den Entwicklungsfonds für Irak veranlassen können, sollte vorgesehen werden, dass die betreffenden Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen freigegeben werden.
- (6) Die Resolution sieht vor, dass alle Exportverkäufe von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus dem Irak sowie die Erlöse aus solchen Verkäufen weder Gerichtsverfahren noch irgendeiner Form von Pfändung, Forde-

rungspfändung oder Zwangsvollstreckung seitens der Personen unterliegen sollten, die Ansprüche gegen Irak geltend machen. Diese vorübergehende Maßnahme ist zur Unterstützung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Iraks und der Umschuldung erforderlich, die dazu beitragen, der von der derzeitigen Situation in Irak ausgehenden Bedrohung für Frieden und Sicherheit im gemeinsamen Interesse der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten entgegenzuwirken.

- (7) Der Gemeinsame Standpunkt 2003/495/GASP sieht eine Änderung der derzeitigen gemeinschaftlichen Regelung vor, um diese an die UNSC-Resolution 1483 (2003) anzupassen.
- (8) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher ist insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ein Rechtsakt der Gemeinschaft erforderlich, um die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrates umzusetzen, soweit sie das Gebiet der Gemeinschaft betreffen. Im Sinne dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe seiner Bestimmungen Anwendung findet.
- (9) Um innerhalb der Gemeinschaft ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu erreichen, sollten die Namen und übrigen sachdienlichen Angaben zu den von den UN-Behörden benannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, öffentlich bekannt gemacht und sollte ein Verfahren zur Änderung dieser Liste innerhalb der Gemeinschaft festgelegt werden.
- (10) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollte die Kommission ermächtigt werden, die Anhänge dieser Verordnung zu ändern, in denen die Kulturgüter sowie die Personen, Einrichtungen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, sowie die Liste der zuständigen Behörden aufgeführt sind.
- (11) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls ermächtigt werden, die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.
- (12) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten einander über die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen unterrichten und andere sachdienliche Informationen austauschen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen; sie sollten mit dem durch die UNSC-Resolution 661 (1990) eingesetzten Ausschuss zusammenarbeiten, insbesondere durch Übermittlung von Informationen.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 72 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABl. L 337 vom 27.12.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 208/2003 der Kommission (AbL. L 28 vom 4.2.2003, S. 26).



- (13) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erlassen und ihre Anwendung sicherstellen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (14) Da die in der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 vorgesehenen umfassenden handelspolitischen Maßnahmen durch die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten spezifischen Handelsbeschränkungen ersetzt werden und mit der vorliegenden Verordnung Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen eingeführt werden, die eine unverzügliche Umsetzung durch die Wirtschaftsbeteiligten erfordert, muss sichergestellt werden, dass mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bei Verstößen Sanktionen verhängt werden können.
- (15) Im Interesse der Klarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 in ihrer Gesamtheit aufgehoben werden.
- (16) Die Verordnung (EWG) Nr. 3541/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zum Verbot der Erfüllung irakischer Ansprüche in Bezug auf Verträge und Geschäfte, deren Durchführung durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde<sup>(1)</sup> sollte in Kraft bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Sanktionsausschuss“ den gemäß Ziffer 6 der Resolution 661 (1990) eingesetzte Ausschuss der Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
2. „Gelder“ finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Vorteile jeder Art einschließlich von — aber nicht beschränkt auf
  - a) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel;
  - b) Guthaben bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Schulden und Schuldverschreibungen;
  - c) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteile, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionscheine, Pfandbriefe und Derivatverträge;
  - d) Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten;
  - e) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen;
  - f) Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen;
  - g) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;
  - h) jedes andere Finanzierungsinstrument für Ausfuhren;
3. „wirtschaftliche Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;
4. „Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form von Bewegung, Transfer, Veränderung oder Handel mit Geldern, wodurch das Volumen, die Beträge, die Belegen-

heit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden und somit eine Nutzung der Mittel einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglicht wird;

5. „Einfrieren wirtschaftlicher Ressourcen“ die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschließlich von — aber nicht beschränkt auf — den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen;
6. „Entwicklungsfonds für Irak“ den von der irakischen Zentralbank geführten Entwicklungsfonds für Irak.

#### Artikel 2

Sämtliche Einnahmen aus Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus Irak gemäß der in Anhang I aufgeführten Liste werden ab dem 22. Mai 2003 entsprechend den in der UNSC-Resolution 1483 (2003), insbesondere in den Nummern 20 und 21, festgelegten Bedingungen bis zur ordnungsgemäßen Bildung einer international anerkannten repräsentativen irakischen Regierung in den Entwicklungsfonds für Irak eingezahlt.

#### Artikel 3

(1) Es ist untersagt, irakische Kulturgüter und andere Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung, einschließlich der in Anhang II aufgelisteten Gegenstände,

- a) in das Gebiet der Gemeinschaft einzuführen oder zu verbringen,
- b) aus dem Gebiet der Gemeinschaft auszuführen oder zu verbringen und
- c) mit ihnen zu handeln,
  - i) wenn sie illegal von irakischen Orten entfernt wurden, insbesondere, wenn diese Gegenstände entweder Teil öffentlicher Sammlungen sind, die in den Bestandsverzeichnissen von irakischen Museen, Archiven oder besonderen Sammlungen von Bibliotheken oder aber in den Bestandsverzeichnissen religiöser Einrichtungen Iraks aufgeführt sind, oder
  - ii) ein begründeter Verdacht besteht, dass die Kulturgüter ohne Zustimmung des rechtmäßigen Besitzers aus Irak oder aber unter Verstoß gegen die einschlägigen irakischen Gesetze und Bestimmungen aus Irak verbracht wurden.

(2) Dieses Verbot gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass

- a) die Kulturgüter vor dem 6. August 1990 aus Irak ausgeführt wurden, oder
- b) die Kulturgüter den irakischen Einrichtungen gemäß dem in Absatz 7 der UNSC-Resolution 1483 (2003) beschriebenen Ziel der sicheren Rückgabe zurückgegeben werden.

#### Artikel 4

(1) Alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der früheren irakischen Regierung oder der vom Sanktionsausschuss benannten und in Anhang III aufgeführten staatlichen Organe, Unternehmen (einschließlich privatrechtlicher Unternehmen, in denen öffentliche Stellen über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen) oder Einrichtungen dieser Republik, die am 22. Mai 2003 und danach außerhalb von Irak belegen sind, werden eingefroren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 361 vom 10.12.1992, S. 1.

(2) Alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die den folgenden vom Sanktionsausschuss benannten und in Anhang IV aufgeführten Personen gehören oder sich in deren Besitz befinden, werden eingefroren:

- a) dem ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein,
- b) hohen Amtsträgern seines Regimes,
- c) ihren unmittelbaren Familienangehörigen oder
- d) juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Personen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden natürlichen oder juristischen Personen gehören oder von diesen direkt oder indirekt kontrolliert werden.

(3) Den in den Anhängen III und IV aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen Gelder weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden noch zugute kommen.

(4) Den in den Anhängen III und IV aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen wirtschaftliche Ressourcen weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden noch zugute kommen, wodurch diese Personen, Gruppen oder Organisationen Gelder, Waren oder Dienstleistungen erwerben könnten.

#### Artikel 5

(1) Gutschriften auf eingefrorene Konten sind zulässig, sofern die gutgeschriebenen Beträge ebenfalls eingefroren werden.

(2) Eine irakische Bank, die die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, ist gemäß dieser Verordnung nicht verpflichtet, einen Geldtransfer an einen Empfänger in der Gemeinschaft einzufrieren, wenn es sich bei einem solchen Transfer um die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen handelt, die der Kunde dieser Bank bestellt hat. Durch diese Verordnung wird die Gültigkeit und Verwendung der Bürgschaften und Akkreditive nicht begrenzt, die von irakischen Banken, welche die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen, auf Ersuchen ihrer Kunden gestellt werden, und die dafür bestimmt sind, die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen, die diese Kunden in der Gemeinschaft bestellt haben, zu ermöglichen.

#### Artikel 6

Die gemäß Artikel 4 eingefrorenen Gelder, wirtschaftlichen Ressourcen und Erlöse aus wirtschaftlichen Ressourcen werden nur zum Zweck ihres Transfers an den von der irakischen Zentralbank geführten Entwicklungsfonds für Irak nach Maßgabe der UNSC-Resolution 1483 (2003) freigegeben.

#### Artikel 7

(1) Die wissentliche und vorsätzliche Beteiligung an Maßnahmen, deren Ziel oder Folge direkt oder indirekt die Umgehung des Artikels 4 oder die Förderung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Transaktionen ist, ist untersagt.

(2) Informationen darüber, dass die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden oder wurden, sind den in Anhang V aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission direkt oder über diese zuständigen Behörden zu übermitteln.

#### Artikel 8

(1) Unbeschadet der für die Berichterstattung, Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis geltenden Bestimmungen und unbeschadet des Artikels 284 des Vertrags sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen verpflichtet,

a) den in Anhang V aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, sowie der Kommission — direkt oder über diese zuständigen Behörden — unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern würden, z. B. über gemäß Artikel 4 eingefrorene Konten und Guthaben;

b) mit den in Anhang V aufgeführten zuständigen Behörden bei der Überprüfung dieser Angaben zusammenzuarbeiten.

(2) Die gemäß diesem Artikel übermittelten oder erhaltenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

(3) Zusätzliche Informationen, die der Kommission direkt zugehen, werden den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.

#### Artikel 9

Weder die natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen, die Gelder und wirtschaftliche Ressourcen in dem guten Glauben einfrieren, dass derartige Handlungen mit dieser Verordnung im Einklang stehen, noch deren Direktoren oder Beschäftigte können auf irgendeine Weise hierfür haftbar gemacht werden, sofern das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen nicht erwiesenermaßen auf Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

#### Artikel 10

(1) Folgendes genießt Immunität von Gerichtsverfahren und unterliegt keiner Form von Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung:

a) Erdöl, Erdölprodukte und Erdgas mit Ursprung in Irak, bis diese Waren in das Eigentum eines Käufers übergegangen sind;

b) Erlöse und Verpflichtungen aus Verkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas mit Ursprung in Irak, einschließlich der für diese Waren fälligen Beträge, die in den von der irakischen Zentralbank geführten Entwicklungsfonds für Irak eingezahlt werden;

c) gemäß Artikel 4 eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen;

d) der von der irakischen Zentralbank geführte Entwicklungsfonds für Irak.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Erlöse und Verpflichtungen aus dem Verkauf von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas mit Ursprung in Irak und für den Entwicklungsfonds für Irak keine Immunität, wenn Forderungen auf der Grundlage der Haftung Iraks für Schäden in Verbindung mit Umweltunfällen, die nach dem 22. Mai 2003 erfolgen, geltend gemacht werden.

#### Artikel 11

Die Kommission wird ermächtigt,

a) Anhang II erforderlichenfalls zu ändern,

b) die Anhänge III und IV auf der Grundlage von Entscheidungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder des Sanktionsausschusses zu ändern oder zu ergänzen und

- c) Anhang V anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu ändern.

#### Artikel 12

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen unterhält die Kommission die für die wirksame Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Kontakte zum Sanktionsausschuss.

#### Artikel 13

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander unverzüglich über die gemäß dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen. Sie tauschen die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegenden sachdienlichen Informationen aus, insbesondere gemäß Artikel 8 eingegangene Informationen und Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung, Probleme bei ihrer Durchsetzung und Urteile nationaler Gerichte.

#### Artikel 14

Diese Verordnung gilt ungeachtet etwaiger Rechte und Pflichten, die sich aus vor ihrem Inkrafttreten unterzeichneten internationalen Übereinkünften, geschlossenen Verträgen oder erteilten Lizenzen oder Genehmigungen ergeben.

#### Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2003.

(2) Bis zur Annahme gegebenenfalls erforderlicher entsprechender Rechtsvorschriften werden im Fall von Verstößen gegen diese Verordnung gegebenenfalls Sanktionen verhängt, die von den Mitgliedstaaten in Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 festgelegt wurden.

(3) Jeder Mitgliedstaat ist dafür verantwortlich, gegen alle natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen vorzugehen, die seiner Rechtshoheit unterliegen und die gegen die in dieser Verordnung erlassenen Verbote verstoßen haben.

#### Artikel 16

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord jedes Luft- oder Wasserfahrzeugs, das der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegt,
- c) für jede anderswo befindliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt,
- d) für jede nach dem Recht eines Mitgliedstaats niedergelassene oder gebildete juristische Person, Gruppe oder Organisation,
- e) für jede juristische Person, Gruppe oder Organisation, die in der Gemeinschaft tätig ist.

#### Artikel 17

Die Verordnung (EG) Nr. 2465/96 wird aufgehoben.

#### Artikel 18

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Mit Ausnahme der Artikel 4 und 6 gilt die Verordnung ab dem 23. Mai 2003.

(3) Artikel 10 gilt bis zum 31. Dezember 2007.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. FRATTINI

## ANHANG I

## Liste der Waren nach Artikel 2

KN-Code	Warenbeschreibung
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle;
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
2712 10	Rohvaseline
2712 20 00	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT
ex 2712 90	Montanwachs („slack wax“), Torfwachs („scale wax“)
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe
2902 11 00	Cyclohexan
2902 20 00	Benzol
2902 30 00	Toluol
2902 41 00	o-Xylol:
2902 42 00	m-Xylol
2902 43 00	p-Xylol
2902 44	Xylol-Isomerenmische
2902 50 00	Styrol
2902 60 00	Ethylbenzol
2902 70 00	Cumol
2905 11 00	Methanol (Methylalkohol)
3403 19 10	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und solche mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr
3811 21 00	Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend
3824 90 10	Petroleumsulfonate, ausgenommen solche der Alkalimetalle, des Ammoniums oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze

## ANHANG II

## Liste der Waren nach Artikel 3

ex KN-Code	Warenbeschreibung
9705 00 00 9706 00 00	1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus — Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser, — archäologischen Stätten, — archäologischen Sammlungen
9705 00 00 9706 00 00	2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre
9701	3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorie 3A oder 4 fallen, die vollständig von Hand und auf allen Stoffen hergestellt sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
9701	3A. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, die vollständig von Hand auf allen Stoffen hergestellt sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
6914 9701	4. Mosaik, die vollständig von Hand und aus allen Materialien hergestellt sind und nicht unter die Kategorie 1 oder 2 fallen, und Zeichnungen, die vollständig von Hand und auf allen Stoffen hergestellt sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 99	5. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigrafien und -Lithografien und lithografische Matrizen sowie Original-Plakate, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
9703 00 00	6. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
3704 3705 3706 4911 91 80	7. Fotografien, Filme und die dazugehörigen Negative, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00	8. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung, älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend
9705 00 00 9706 00 00	9. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung
9706 00 00	10. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre
3704 3705 3706 4901 4906 9705 00 00 9706 00 00	11. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern
9705 00 00 9705 00 00	12. a) Sammlungen im Sinne des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache 252/84 (!) und Einzel Exemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen b) Sammlungen im Sinne des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache 252/84 von historischem, paläontologischem, ethnografischem oder numismatischem Wert
9705 00 00 Kapitel 86-89	13. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre
Kapitel 95 7013	14. Sonstige, nicht unter den Kategorien 1 bis 13 genannte Antiquitäten, a) die 50 bis 100 Jahre alt sind: — Spielzeug, Spiele — Glaswaren

ex KN-Code	Warenbeschreibung
7114	— Gold- und Silberschmiedewaren
Kapitel 94	— Möbel
Kapitel 90	— Optische, fotografische und kinematografische Instrumente
Kapitel 92	— Musikinstrumente
Kapitel 91	— Uhrmacherwaren und Teile davon
Kapitel 44	— Holzwaren
Kapitel 69	— Keramische Waren
5805 00 00	— Tapisseries
Kapitel 57	— Teppiche
4814	— Papiertapeten
Kapitel 93	— Waffen
9706 00 00	b) Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt

(<sup>1</sup>) Sammlungsstücke im Sinne der Position 97.05 des Gemeinsamen Zolltarifs sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben.

### ANHANG III

#### Liste der staatlichen Stellen, Unternehmen und Einrichtungen sowie der natürlichen und juristischen Personen der früheren irakischen Regierung nach Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4

Zur Erinnerung.

—

## ANHANG IV

**Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen nach Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4, die mit dem Regime des ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein in Verbindung standen**

1. NAME: **Saddam Hussein Al-Tikriti**  
ALIAS: Abu Ali  
GEBURTSDATUM/-ORT: 28. April 1937, al-Awja bei Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
In Resolution 1483 namentlich erwähnt
2. NAME: **Qusay Saddam Hussein Al-Tikriti**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1965 oder 1966, Bagdad  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Zweitältester Sohn Saddams;  
kontrollierte die Spezielle Republikanische Garde, die Spezielle Sicherheitsorganisation und die Republikanische Garde
3. NAME: **Uday Saddam Hussein Al-Tikriti**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1964 oder 1967, Bagdad  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Ältester Sohn Saddams;  
Kommandeur der paramilitärischen Organisation Fedayin Saddam
4. NAME: **Abid Hamid Mahmud Al-Tikriti**  
ALIAS: Abid Hamid Bid Hamid Mahmud  
Col Abdel Hamid Mahmoud  
Abed Mahmoud Hammud  
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1957, al-Awja bei Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Präsidialsekretär und enger Berater Saddams
5. NAME: **Ali Hassan Al-Majid Al-Tikriti**  
ALIAS: Al-Kimawi  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1943, al-Awja bei Tikrit, Irak  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Präsidentenberater und ranghohes Mitglied des Revolutionären Kommandorats
6. NAME: **Izzat Ibrahim al-Duri**  
ALIAS: Abu Brays  
Abu Ahmad  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1942, al-Dur  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Stellvertretender Oberbefehlshaber der irakischen Armee;  
stellvertretender Sekretär des Regionalkommandos der Baath-Partei;  
stellvertretender Vorsitzender des Revolutionären Kommandorats
7. NAME: **Hani Abd-Al-Latif Tilfah Al-Tikriti**  
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1962, al-Awja bei Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Nummer 2 der Speziellen Sicherheitsorganisation

8. NAME: **Aziz Salih al-Numan**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1941 oder 1945, Nasiriya  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender des Regionalkommandos der Baath-Partei;  
ehemaliger Gouverneur von Kerbela und Nedjef;  
ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Agrarreform (1986-1987)
9. NAME: **Muhammad Hamza Zubaidi**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1938, Babylon, Babil  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Ehemaliger Ministerpräsident
10. NAME: **Kamal Mustafa Abdallah**  
ALIAS: Kamal Mustafa Abdallah Sultan al-Tikriti  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1952 oder 4. Mai 1955, Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Generalsekretär der Republikanischen Garde;  
ehemaliger Chef der Speziellen Republikanischen Garde und Befehlshaber beider Korps der Republikanischen Garde
11. NAME: **Barzan Abd al-Ghafur Sulaiman Majid Al-Tikriti**  
ALIAS: Barzan Razuki Abd al-Ghafur  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1960, Salah al-Din  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Kommandeur der Speziellen Republikanischen Garde
12. NAME: **Muzahim Sa'b Hassan Al-Tikriti**  
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1946 oder 1949 oder 1960, Salah al-Din oder al-Awja bei Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Ehemaliger Kommandant der irakischen Luftabwehr;  
stellvertretender Direktor der Organisation für militärische Industrialisierung
13. NAME: **Ibrahim Ahmad Abd al-Sattar Muhammed Al-Tikriti**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1950, Mosul  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Generalstabschef
14. NAME: **Saif-al-Din Fulayyih Hassan Taha Al-Rawi**  
ALIAS: Ayad Futayyih Al-Rawi  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1953, Ramadi  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Stabschef der Republikanischen Garde
15. NAME: **Rafi Abd-al-Latif Tilfah Al-Tikriti**  
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1954, Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit
16. NAME: **Tahir Jalil Habbush Al-Tikriti**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1950, Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Leiter des irakischen Geheimdienstes;  
Leiter des Amtes für allgemeine öffentliche Sicherheit (1997-1999)



17. NAME: **Hamid Raja Shalah Al-Tikriti**  
ALIAS: Hassan Al-Tikriti; Hamid Raja-Shalah Hassum Al-Tikriti  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1950, Bayji, Provinz Salah al-Din  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Kommandeur der Luftwaffe
18. NAME: **Latif Nusayyif Jasim Al-Dulaymi**  
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1941, ar-Rashidiyah, Vorort von Bagdad  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Stellvertretender Vorsitzender des Militärbüros der Baath-Partei;  
Minister für Arbeit und Soziales (1993-1996)
19. NAME: **Abd-al-Tawwab Mullah Huwaysh**  
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1957 oder 14. März 1942, Mosul oder Bagdad  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Stellvertretender Ministerpräsident;  
Direktor der Organisation für militärische Industrialisierung
20. NAME: **Taha Yassin Ramadan Al-Jizrawi**  
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1938, Mosul  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vizepräsident (seit 1991)
21. NAME: **Rukan Razuki Abd-al-Ghafur Sulaiman Al-Tikriti**  
ALIAS: Rukan Abdal-Ghaffur Sulayman al-Majid;  
Rukan Razuqi Abd al-Ghafur Al-Majid;  
Rukan Abd al-Ghaffur al-Majid Al-Tikriti Abu Walid  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1956, Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Leiter des Amts für Stammesangelegenheiten im Präsidialamt
22. NAME: **Jamal Mustafa Abdallah Sultan Al-Tikriti**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 4. Mai 1955, al-Samnah bei Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Stellvertretender Leiter des Amts für Stammesangelegenheiten im Präsidialamt
23. NAME: **Mizban Khadr Hadi**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1938, Bezirk Mandali, Diyala  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Mitglied des Regionalkommandos der Baath-Partei und des Revolutionären Kommandorats (seit 1991)
24. NAME: **Taha Muhyi-al-Din Ma'ruf**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1924, Sulaimaniyah  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vizepräsident, Revolutionärer Kommandorat
25. NAME: **Tariq Aziz**  
ALIAS: Tariq Mikhail Aziz  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1. Juli 1936, Mosul oder Bagdad  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Stellvertretender Ministerpräsident  
PASS: (Juli 1997) Nr. 34409/129

26. NAME: **Walid Hamid Tawfiq Al-Tikriti**  
ALIAS: Walid Hamid Tawfiq al-Nasiri  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1954, Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Gouverneur von Basra
27. NAME: **Sultan Hashim Ahmad Al-Ta'i**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1944, Mosul  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Verteidigungsminister
28. NAME: **Hikmat Mizban Ibrahim al-Azzawi**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1934, Diyala  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Stellvertretender Ministerpräsident und Finanzminister
29. NAME: **Mahmud Dhiyab Al-Ahmed**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1953, Bagdad oder Mosul  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Innenminister
30. NAME: **Ayad Futayyih Khalifa Al-Rawi**  
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1942, Rawah  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Stabschef der Al-Quds-Miliz (2001-2003);  
ehemaliger Gouverneur von Bagdad und Tamin
31. NAME: **Zuhair Talib Abd-al-Sattar Al-Naqib**  
GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1948  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Leiter des militärischen Geheimdienstes
32. NAME: **Amir Hamudi Hassan Al-Sa'di**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 5. April 1938, Bagdad  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Wissenschaftlicher Berater des Präsidenten;  
Führungsmitglied der Organisation für militärische Industrialisierung (1988-1991);  
ehemaliger Leiter der technischen Abteilung für Sonderprojekte  
PÄSSE: ?NO33301/862  
Ausgestellt: 17. Oktober 1997  
Gültig bis: 1. Oktober 2005  
?M0003264580  
Ausgestellt: nicht bekannt  
Gültig bis: nicht bekannt  
?H0100009  
Ausgestellt: Mai 2001  
Gültig bis: nicht bekannt
33. NAME: **Amir Rashid Muhammad Al-Ubaidi**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1939, Bagdad  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Ölminister (1996-2003);  
Leiter der Organisation für militärische Industrialisierung (Anfang der 1990er Jahre)

34. NAME: **Husam Muhammad Amin Al-Yassin**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1953 oder 1958, Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Leiter der Nationalen Kontrollbehörde
35. NAME: **Muhammad Mahdi Al-Salih**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1947 oder 1949, Provinz Anbar  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Handelsminister (1987-2003);  
Leiter des Präsidialamts (Mitte der 1980er Jahre)
36. NAME: **Sab'awi Ibrahim Hassan Al-Tikriti**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1947, Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Präsidentenberater;  
Direktor für öffentliche Sicherheit (Anfang der 1990er Jahre);  
Leiter des irakischen Geheimdiensts (1990-1991);  
Halbbruder von Saddam Hussein
37. NAME: **Watban Ibrahim Hassan Al-Tikriti**  
ALIAS: Watab Ibrahim al-Hassan  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1952, Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Präsidentenberater;  
Innenminister (Anfang der 1990er Jahre);  
Halbbruder von Saddam Hussein
38. NAME: **Barzan Ibrahim Hassan Al-Tikriti**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1951, Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Präsidentenberater;  
Ständiger Vertreter bei den UN (Genf) (1989-1998);  
Leiter des irakischen Geheimdiensts (Anfang der 1980er Jahre);  
Halbbruder von Saddam Hussein
39. NAME: **Huda Salih Mahdi Ammash**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1953, Bagdad  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Mitglied der Bezirksleitung der Baath-Partei;  
Leiterin der biologischen Labors, Organisation für militärische Industrialisierung (Mitte der 1990er Jahre);  
ehemalige Leiterin des Büros für Studenten und Jugend der Baath-Partei;  
ehemalige Leiterin des Büros für Frauenfragen
40. NAME: **Abd-al-Baqi Abd-al-Karim Abdallah Al-Sa'dun**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1947  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Diyala  
stellvertretender Befehlshaber der Region Süd (1998-2000);  
ehemaliger Sprecher der Nationalversammlung
41. NAME: **Muhammad Zimam Abd-al-Razzaq Al-Sa'dun**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1942, Bezirk Suq Ash-Shuyukh, Dhi-Qar  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Tamin;  
Innenminister (1995-2001)

42. NAME: **Samir Abd al-Aziz Al-Najim**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1937 oder 1938, Bagdad  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Ost-Bagdad
43. NAME: **Humam Abd-al-Khaliq Abd-al-Ghafur**  
ALIAS: Humam 'Abd al-Khaliq 'Abd al-Rahman;  
Humam 'Abd-al-Khaliq Rashid  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1945, Ar-Ramadi  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Minister für Bildung und Forschung (1992-1997; 2001-2003);  
Minister für Kultur (1997-2001);  
Leiter und stellvertretender Leiter der irakischen Atomenergieorganisation (1980er Jahre);  
PASS: 0018061/104, ausgestellt: 12. September 1993
44. NAME: **Yahia Abdallah Al-Ubaidi**  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Basra
45. NAME: **Nayif Shindakh Thamir Ghalib**  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Nedjef;  
Mitglied der irakischen Nationalversammlung;  
ANMERKUNG: 2003 verstorben
46. NAME: **Saif-al-Din Al-Mashhadani**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1956, Bagdad  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Muthanna
47. NAME: **Fadil Mahmud Gharib**  
ALIAS: Gharib Muhammad Fazel al-Mashaikhi  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1944, Dujail  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Babylon;  
Vorsitzender des Allgemeinen Irakischen Gewerkschaftsbundes
48. NAME: **Muhsin Khadr Al-Khafaji**  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Kadisiyah
49. NAME: **Rashid Taan Kathim**  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender des Regionalbundes der Baath-Partei, Anbar
50. NAME: **Ugla Abid Sakr Al-Zubaisi**  
ALIAS: Saqr al-Kabisi Abd Aqala  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1944, Kubaisi, Anbar  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Maisan

51. NAME: **Ghazi Hammud Al-Ubaidi**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1944, Bagdad  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Wasit
52. NAME: **Adil Abdallah Mahdi**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1945, al-Dur  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Dhi-Kar;  
ehemaliger Vorsitzender der Baath-Partei, Diyala und Anbar
53. NAME: **Qaid Hussein Al-Awadi**  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Ninive;  
ehemaliger Gouverneur von Nedjef, (ca. 1998-2002)
54. NAME: **Khamis Sirhan Al-Muhammad**  
ALIAS: Dr. Fnu Mnu Khamis  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Kerbela
55. NAME: **Sa'd Abd-al-Majid Al-Faisal Al-Tikriti**  
GEBURTSDATUM/-ORT: 1944, Tikrit  
STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak  
GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:  
Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Salah ad-Din;  
ehemaliger Unterstaatssekretär für Sicherheitsfragen im Außenministerium
-

## ANHANG V

**Liste der zuständigen Behörden nach den Artikeln 7 und 8**

## BELGIEN

Service Public Fédéral Économie, PME, Classes Moyennes et Énergie  
Administration des relations économiques  
Politique d'accès aux marchés  
Service: Licences  
60, Rue Général Leman  
B-1040 Bruxelles  
Tel. (32-2) 206 58 11  
Fax (32-2) 230 83 22

Federale Overheidsdienst Economie, KMO, Middenstand en Energie  
Bestuur economische betrekkingen  
Marktordening  
Dienst: vergunningen  
60, Generaal Lemanstraat  
B-1040 Brussel  
Tel. (32-2) 206 58 11  
Fax (32-2) 230 83 22

Service Public Fédéral Finances  
Administration de la Trésorerie  
Avenue des Arts, 30  
B-1040 Bruxelles  
Fax (32-2) 233 75 18  
E-mail: [quesfinvragen.tf@minfin.fed.be](mailto:quesfinvragen.tf@minfin.fed.be)  
mailto: [quesfinvragen.tf@minfin.fed.be](mailto:quesfinvragen.tf@minfin.fed.be)

Federale Overheidsdienst Financiën  
Administratie van de Thesaurie  
Kunstlaan, 30  
B-1040 Brussel  
Fax (32-2) 233 75 18  
E-mail: [quesfinvragen.tf@minfin.fed.be](mailto:quesfinvragen.tf@minfin.fed.be)  
mailto: [quesfinvragen.tf@minfin.fed.be](mailto:quesfinvragen.tf@minfin.fed.be)

## DÄNEMARK

Erhvervs- og Boligstyrelsen  
Dahlerups Pakhus  
Langelinie Allé 17  
DK-2100 København Ø  
Tel. (45) 35 46 60 00  
Fax (45) 35 46 60 01

## DEUTSCHLAND

Für Gelder und Kapitalanlagen:

Deutsche Bundesbank  
Postfach 100 602  
D-60006 Frankfurt am Main  
Tel. (49-69) 956 61  
Fax (49-69) 560 10 71

Für irakische Kulturgüter:

Zollkriminalamt  
Bergisch Gladbacher Straße 837  
D-51069 Köln  
Tel. (49-221) 67 20  
Fax (49-221) 672 45 00  
E-mail: [poststelle@zka.bfinv.de](mailto:poststelle@zka.bfinv.de)  
Internet: [www.zollkriminalamt.de](http://www.zollkriminalamt.de)

## GRIECHENLAND

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας και Οικονομικών  
Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων  
Γενική Διεύθυνση Πολιτικού Προγραμματισμού και Εφαρμογής  
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Θεμάτων  
Τηλ. 301 03286021, 03286051  
Φαξ 301 03286094, 03286059  
E-mail: e3c@dos.gr

(Ministry of Economy and Economics General Secretariat of International Relations  
General Directorate for Policy Planning and Implementation  
Directory for International Economy Issues  
Tel. 301 03286021, 03286051  
Fax 301 03286094, 03286059  
E-mail: e3c@dos.gr)

## SPANIEN

Ministerio de economía  
Secretaría general de comercio exterior  
Pº de la Castellana 162  
E-28046 Madrid  
Tel. (34-91) 349 38 60  
Fax (34-91) 457 28 63

## FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie  
Direction du Trésor  
Service des affaires européennes et internationales  
Sous-direction E  
139, rue de Bercy  
F-75572 Paris Cedex 12  
Tel. (33-1) 44 87 72 85  
Fax (33-1) 53 18 96 37

Ministère des Affaires étrangères  
Direction des Nations unies et des Organisations internationales  
Sous-direction des affaires politiques  
37, quai d'Orsay  
F-75700 Paris 07SP  
Tel. (33-1) 43 17 46 78/5968/5032  
Fax (33-1) 43 17 46 91

## IRLAND

Licensing Unit Department of Enterprise, Trade and Employment  
Block C  
Earlsfort Centre  
Hatch Street  
Dublin 2 Ireland  
Tel. (353-1) 631 25 34  
Fax (353-1) 631 25 62

## ITALIEN

Ministero delle Attività Produttive  
D. G. per la Politica Commerciale e per la Gestione del Regime degli Scambi  
Divisione IV — UOPAT  
Viale Boston, 35  
I-00144 Roma  
Leitung:  
Tel. (39-6) 59 64 75 34  
Fax (39-6) 59 64 75 06  
Mitarbeiter:  
Tel. (39-6) 59 93 32 95  
Fax (39-6) 59 93 24 30

## LUXEMBURG

Ministère des affaires étrangères, du commerce extérieur, de la coopération, de l'action humanitaire et de la défense  
Direction des relations économiques internationales  
BP 1602  
L-1016 Luxembourg  
Tel. (352) 478-1 oder 478-2350  
Fax (352) 22 20 48

Office des licences  
BP 113  
L-2011 Luxembourg  
Tel. (352) 478 23 70  
Fax (352) 46 61 38

Ministère des finances  
3, rue de la Congrégation  
L-1352 Luxembourg  
Tel. (352) 478-2712  
Fax (352) 47 52 41

## NIEDERLANDE

Koordinierung der Sanktionen gegen den Irak

Ministerie van Buitenlandse Zaken  
Departement Politieke Zaken  
Postbus 20061  
2500 EB Den Haag  
Nederland  
Fax (31-70) 348 46 38  
Tel. (31-70) 348 62 11  
E-mail: DPZ@minbuza.nl

Speziell für die Finanzsanktionen

Ministerie van Financiën  
Directie Financiële Markten/Afdeling Integriteit  
Postbus 20201  
2500 EE Den Haag  
Fax (31-70) 342 79 18  
Tel. (31-70) 342 81 48

Für irakische Kulturgüter

Inspectie Cultuurbezit  
Prins Willem-Alexander Hof 28  
2595 BE Den Haag  
Tel. (31-70) 302 81 20  
Fax (31-70) 365 19 14

## ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung C2/2  
Außenwirtschaftsadministration  
Stubenring 1  
A-1010 Wien  
Tel. (43-1) 711 00/8345  
Fax (43-1) 711 00/8386

Österreichische Nationalbank  
Otto-Wagner-Platz 3  
A-1090 Wien  
Tel. (43-1) 404 20-0  
Fax (43-1) 404 20 73 99



## PORTUGAL

Ministério dos Negócios Estrangeiros  
Direcção Geral dos Assuntos Multilaterais  
Direcção de Serviços das Organizações Políticas Multilaterais  
Largo do Rilvas  
P-1399-030 Lisboa  
Portugal  
E-mail: spm@sg.mne.gov.pt  
Tel. (351-21) 394 67 02  
Fax (351-21) 394 60 73

## FINNLAND

Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet  
PL/PB 176  
FIN-00161 Helsinki/Helsingfors  
Tel. (358) 916 05 59 00  
Fax (358) 916 05 57 07

## SCHWEDEN

Utrikesdepartementet  
Rättssekretariatet för EU-frågor  
S-103 39 Stockholm  
Tel. (46) 8 405 10 00  
Fax (46) 8 723 1176

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

H M Treasury  
International Financial Services Team  
1 Horseguards Road  
London SW1A 2HQ  
United Kingdom  
Tel. (44-207) 270 55 50  
Fax (44-207) 270 54 30

Bank of England  
Financial Sanctions Unit  
Threadneedle Street  
London EC2R 8AH  
United Kingdom  
Tel. (44-207) 601 47 68  
Fax (44-207) 601 43 09

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
Generaldirektion Außenbeziehungen  
Direktion GASP  
Referat A.2: Rechtliche und institutionelle Fragen in den Außenbeziehungen — Sanktionen  
CHAR 12/163  
B-1049 Brüssel  
Tel. (32-2) 295 81 48, 296 25 56  
Fax (32-2) 296 75 63  
E-mail: relex-sanctions@cec.eu.int

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1211/2003 DES RATES**  
**vom 7. Juli 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/297/GASP des Rates vom 28. April 2003 betreffend Birma/Myanmar <sup>(1)</sup> und den Beschluss 2003/461/GASP des Rates vom 20. Juni 2003 zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/297/GASP betreffend Birma/Myanmar <sup>(2)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat seine ernste Besorgnis über die sich verschlechternde allgemeine Lage in Birma/Myanmar, insbesondere die Verhaftung von Aung San Suu Kyi und weiteren Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie und die Schließung ihrer Büros zum Ausdruck gebracht.
- (2) Deshalb sieht der Beschluss 2003/461/GASP unter anderem die Durchsetzung des Verbots der Gewährung technischer Ausbildung oder Hilfe im Zusammenhang mit Rüstungsgütern und damit verbundenem Material vor.
- (3) Das Verbot technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit Rüstungsgütern und damit verbundenem Material fällt in den Geltungsbereich des Vertrags. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sind deshalb gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erforderlich, soweit das Gebiet der Gemeinschaft betroffen ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen Anwendung findet.
- (4) Dieses Verbot sollte daher den mit der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 <sup>(3)</sup> verhängten Maßnahmen hinzugefügt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 1a*

(1) Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Ausübung ihrer Hoheitsgewalt ist es untersagt, Birma/Myanmar technische Ausbildung oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und anderem damit verbundenen Material aller Arten einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und Ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und Ersatzteile zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für technische Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit nicht letaler militärischer Ausrüstung, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 5*

Die wissentliche und absichtliche Teilnahme an damit in Verbindung stehenden Maßnahmen, deren Ziel oder Folge direkt oder indirekt die Förderung der in Artikel 1 und 1a genannten Transaktionen oder Aktivitäten oder die Umgehung der Vorschriften dieser Verordnung ist, ist untersagt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. FRATTINI

<sup>(1)</sup> ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 116.

<sup>(3)</sup> ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 29. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 744/2003 (AbL. L 106 vom 29.4.2003, S. 20).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1212/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Juli 2003**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 7. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	53,0
	068	49,8
	096	55,3
	999	52,7
0707 00 05	052	103,8
	999	103,8
0709 90 70	052	60,4
	999	60,4
0805 50 10	382	55,9
	388	59,9
	524	80,7
	528	57,9
	999	63,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	81,9
	400	102,0
	508	87,5
	512	80,4
	524	46,9
	528	53,2
	720	103,5
	804	95,9
	999	81,4
	0808 20 50	388
512		88,4
528		67,3
800		180,2
804		195,3
999		127,7
0809 10 00	052	197,3
	064	157,2
	094	138,5
	999	164,3
0809 20 95	052	263,0
	060	115,5
	061	210,0
	064	231,2
	068	104,0
	400	283,5
	616	181,2
	999	198,3
0809 40 05	052	113,6
	624	193,6
	999	153,6

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1213/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Juli 2003**  
**zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und**  
**des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 setzt das am 11. September 1998 unterzeichnete Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC-Verfahren) für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel um, das von der Gemeinschaft durch den Beschluss 2003/106/EG des Rates <sup>(2)</sup> gebilligt wurde. Bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens dient die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 auch der Umsetzung des vorläufigen PIC-Verfahrens, das durch eine Entschließung zu vorläufigen Vereinbarungen geschaffen wurde, die in der Schlussakte der diplomatischen Konferenz niedergelegt ist, auf welcher das Übereinkommen angenommen wurde.
- (2) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 besteht aus drei Teilen, nämlich der Liste der dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien, der Liste der Chemikalien, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind, und der Liste von Chemikalien, die dem PIC-Verfahren gemäß dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen.
- (3) Infolge der Überprüfung jüngerer endgültiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die bestimmte Chemikalien verbieten oder ihre Anwendung strengen

Beschränkungen unterwerfen, sollten einige Chemikalien der in den Teilen 1 und 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 enthaltenen Chemikalienliste hinzugefügt werden.

- (4) Auf ihrer neunten Sitzung vom 30. September bis zum 4. Oktober 2002 beschloss der zwischenstaatliche Verhandlungsausschuss für das Übereinkommen, dass auch die Chemikalie Monocrotophos dem vorläufigen PIC-Verfahren zu unterziehen ist. Daher sollte Monocrotophos der in Teil 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 enthaltenen Liste von Chemikalien hinzugefügt und der bestehende Eintrag in Teil I geändert werden.
- (5) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 <sup>(4)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 2003

*Für die Kommission*  
 Margot WALLSTRÖM  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

## ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Einträge werden hinzugefügt:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code	Unterkategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)	Länder, für die keine Notifizierung erforderlich ist
„Acephat+	30560-19-1	250-241-2	2930 90 70	p(1)	b	
Aldicarb+	116-06-3	204-123-2	2930 90 70	p(1)	sr	
Octabromodiphenylether+	32536-52-0	251-087-9	2909 30 38	i(1)	sr	
Pentabromodiphenylether+	32534-81-9	251-084-2	2909 30 31	i(1)	sr	
Bleitetraethyl+	78-00-2	201-075-4	2931 00 95	i(1)	sr	
Bleitetramethyl+	75-74-1	200-897-0	2931 00 95	i(1)	sr“	

b) Der Eintrag für Methylparathion wird durch folgenden Eintrag ersetzt:

„Methylparathion+#	298-00-0	206-050-1	3808 10 40	p(1)	b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter <a href="http://www.pic.int/">www.pic.int/</a> Bezug nehmen“
--------------------	----------	-----------	------------	------	---	--

c) Der Eintrag für Monocrotophos wird durch folgenden Eintrag ersetzt:

„Monocrotophos #	6923-22-4	230-042-7	3808 10 40 3808 90 90	p(1)	b	Bitte auf PIC-Rundschreiben unter <a href="http://www.pic.int/">www.pic.int/</a> Bezug nehmen“
------------------	-----------	-----------	--------------------------	------	---	--

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Einträge werden hinzugefügt:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code	Kategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)
„Acephat	30560-19-1	250-241-2	2930 90 70	p	b
Aldicarb	116-06-3	204-123-2	2930 90 70	p	sr
Methylparathion#	298-00-0	206-050-1	3808 10 40	p	b
Octabromodiphenylether	32536-52-0	251-087-9	2909 30 38	i	sr
Pentabromodiphenylether	32534-81-9	251-084-2	2909 30 31	i	sr
Bleitetraethyl	78-00-2	201-075-4	2931 00 95	i	sr
Bleitetramethyl	75-74-1	200-897-0	2931 00 95	i	sr
Zinnorganische Dreifachverbindungen, insbesondere Tributylzinnverbindungen einschließlich Bis(tributylzinn)oxid Bis(tributylzinn)oxid	56-35-9 und weitere	200-268-0 und weitere	2931 00 95	p	sr“

b) Der Eintrag für Parathion wird wie folgt geändert:

„Parathion #	56-38-2	200-271-7	2920 10 00	p	b“
--------------	---------	-----------	------------	---	----

c) Der Eintrag für Tecnazen wird wie folgt geändert:

„Tecnazen	117-18-0	204-178-2	2904 90 85	p	b“
-----------	----------	-----------	------------	---	----

3. In Teil 3 wird folgender Eintrag hinzugefügt:

Chemikalie	CAS-Nummer(n)	Kategorie
„Monocrotophos	6923-22-4	Pestizid“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1214/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Juli 2003**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifika-**  
**tionssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifika-tionssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 803/2003 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Kommission ist ein Antrag der Gesellschaft London Diamond Bourse and Club auf Aufnahme in das Verzeichnis des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 (nachstehend „Verordnung“ genannt) eingegan-gen.
- (2) London Demant Bourse and Club hat der Kommission Informationen vorgelegt, um nachzuweisen, dass sie insbesondere durch die Annahme eines für alle ihre Mitglieder verbindlichen Verhaltenskodex die in Artikel 17 der Verordnung genannten Bedingungen erfüllt hat.

(3) Aufgrund der vorgelegten Informationen ist die Kom-mission zu dem Schluss gelangt, dass die Aufnahme der Gesellschaft London Diamond Bourse and Club in das Verzeichnis des Anhangs V der Verordnung gerechtfertigt ist.

(4) Die Maßnahmen gemäß dieser Verordnung stehen mit der Stellungnahme des in Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 genannten Ausschusses im Einklang —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Text im Anhang zu dieser Verordnung wird dem Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 hinzugefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-staat.

Brüssel, den 7. Juli 2003

*Für die Kommission*  
Christopher PATTEN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 115 vom 9.5.2003, S. 53.



## ANHANG

Folgender Text wird dem Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 hinzugefügt:

The London Diamond Bourse and Club  
100 Hatten Garden  
London EC1N 8NX  
Vereinigtes Königreich

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1215/2003 DER KOMMISSION  
vom 7. Juli 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1993/95 <sup>(3)</sup>, sind Verfahrensvorschriften für die Klassifizierung und Kennzeichnung von Schlachtkörpern ausgewachsener Rinder festgelegt.
- (2) Als alternative Methoden zur subjektiven visuellen Bewertung von Fleischfülle und Fettgewebsanteil sollten, soweit statistisch verlässlich, apparative Klassifizierungsmethoden zugelassen werden. Die Zulassung von automatischen Klassifizierungsgeräten sollte an die Einhaltung bestimmter Bedingungen und Kriterien sowie einer festzusetzenden Toleranzgrenze für statistische Klassifizierungsfehler gebunden werden.
- (3) Betriebe, die zur Ermittlung der Fleischigkeits- und Fettgewebeklasse apparative Klassifizierungsmethoden anwenden, sollten sicherstellen, dass die betreffenden Schlachtkörper gemäß den in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 <sup>(5)</sup> festgelegten Klassen (Kategorien) identifiziert werden. Zur Bestimmung der Schlachtkörperkategorie sollten diese Betriebe von dem unter Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen <sup>(6)</sup> vorgesehenen System Gebrauch machen.
- (4) Für den Fall, dass sich die Geräteklassifizierung aufgrund technischer Probleme als unmöglich erweist, sollte eine gewisse Flexibilität dahin gehend gewährleistet sein, dass

Identifizierung und Klassifizierung der Schlachtkörper vor Ablauf des täglichen Schlachtprogramms erfolgen kann.

- (5) Zur Verbesserung der Messgenauigkeit sollte es möglich sein, die technischen Spezifikationen der Klassifizierungsgeräte auch nach Erteilung der Lizenz noch zu ändern. Anpassungen dieser Art sollten jedoch zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt worden sein, die insbesondere sicherstellen sollte, dass effektiv eine höhere Messgenauigkeit erreicht wird.
- (6) Es ist angezeigt, die bestimmte Aspekte der Messgenauigkeit der Klassifizierungsgeräte durch regelmäßige Kontrollen vor Ort zu überprüfen. Diese Kontrollen sollten insbesondere in den ersten zwölf Monaten nach der Lizenzerteilung häufiger durchgeführt werden.
- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 344/91 ist entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 344/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2

i) erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— sie müssen zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1 die Zulassungsnummer des Schlachthofs, die Kenn- oder Schlachtnummer des Tieres, das Schlachtdatum, das Schlachtkörpergewicht und gegebenenfalls einen Hinweis darauf enthalten, dass die Einstufung nach apparativen Klassifizierungsmethoden erfolgt ist;“

ii) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Soweit die Klassifizierung apparativ erfolgt, ist die Etikettierung obligatorisch.“

b) In Absatz 2a wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für den Fall, dass sich die apparative Schlachtkörperklassifizierung als unmöglich erweist, müssen die betreffenden Schlachtkörper vor Ablauf des täglichen Schlachtprogramms identifiziert und klassifiziert werden.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 32.

<sup>(2)</sup> ABl. L 41 vom 14.2.1991, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 17.8.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 123 vom 7.5.1981, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 106 vom 26.4.1991, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a, 1b und 1c eingefügt:

„(1a) Die Mitgliedstaaten können eine Lizenz für die apparative Schlachtkörperklassifizierung in ihrem Hoheitsgebiet oder einem Teil ihres Hoheitsgebiets erteilen. Die Zulassung der Klassifizierungsgeräte ist an die Einhaltung der in Anhang I festgelegten Bedingungen und Mindestkriterien für einen Zertifizierungstest gebunden. Mindestens zwei Monate vor Beginn dieses Tests übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Informationen gemäß Anhang II Teil A. Die Mitgliedstaaten betrauen eine unabhängige Einrichtung mit der Auswertung der Testergebnisse. Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Zertifizierungstests übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Informationen gemäß Anhang II Teil B.

Wird auf der Grundlage eines Zertifizierungstests, bei dem mehrere Schlachtkörperaufmachungen berücksichtigt wurden, eine Lizenz für die apparative Schlachtkörperklassifizierung erteilt, so dürfen die Unterschiede zwischen den verschiedenen Aufmachungen nicht zu unterschiedlichen Klassifizierungsergebnissen führen.

Nach entsprechender Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten eine Lizenz für die apparative Schlachtkörperklassifizierung in ihrem Hoheitsgebiet oder einem Teil ihres Hoheitsgebiets auch ohne Zertifizierungstest erteilen, vorausgesetzt, eine Lizenz dieser Art ist bereits in einem anderen Teil dieses Mitgliedstaats oder in einem anderen Mitgliedstaat für identische Methoden der apparativen Klassifizierung erteilt worden, und zwar auf der Grundlage eines Zertifizierungstests mit einer Schlachtkörperstichprobe, die in Bezug auf Kategorie, Fleischigkeits- und Fettgewebeklasse für die in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil dieses Mitgliedstaats geschlachteten ausgewachsenen Rinder ebenso repräsentativ ist.

Die apparative Klassifizierung von Schlachtkörpern wird nur anerkannt, wenn die Schlachtkörperaufmachung der im Zertifizierungstest berücksichtigten Aufmachung entspricht.

(1b) Betriebe, die Schlachtkörper nach apparativen Methoden einstufen,

— bestimmen die Kategorie des Schlachtkörpers nach dem System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000;

— erstellen täglich einen Kontrollbericht über das Funktionieren der apparativen Schlachtkörperklassifizierung, insbesondere über festgestellte Mängel und die erforderlichenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen.

(1c) Änderungen der technischen Spezifikationen von Klassifizierungsgeräten, für die eine Lizenz erteilt wurde, sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates und vorbehaltlich des Nachweises zulässig, dass derartige Änderungen dazu führen, dass ein höherer Genauigkeitsgrad erreicht wird als im Zertifizierungstest.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede von ihnen genehmigte Änderung mit.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

„Alle zugelassenen Betriebe, die Schlachtkörper apparativ klassifizieren, werden in den ersten zwölf Monaten nach Erteilung der Lizenz gemäß Absatz 1a vierteljährlich mindestens sechsmal kontrolliert. Danach sind die Kontrollen vierteljährlich mindestens zweimal durchzuführen, wobei die Stichprobe mindestens 40 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Schlachtkörper umfassen muss. Kontrolliert werden insbesondere

- die Schlachtkörperkategorie;
- die Messgenauigkeit der Klassifizierungsgeräte in Anwendung des in Anhang I Abschnitt 3 vorgesehenen Punkte- und Grenzwertsystems;
- die Schlachtkörperaufmachung;
- die tägliche Kalibrierung sowie alle anderen technischen Aspekte der apparativen Klassifizierung, die dafür maßgeblich sind, dass eine mindestens ebenso hohe Messgenauigkeit erreicht wird wie im Zertifizierungstest;
- die täglichen Kontrollberichte gemäß Absatz 1b.

Ist die Kontrollbehörde mit der für die Klassifizierung und Identifizierung der Schlachtkörper zuständigen Einrichtung identisch oder untersteht sie nicht einer staatlichen Stelle, so sind die Kontrollen gemäß Unterabsatz 2 und 3 unter der physischen Überwachung einer staatlichen Stelle nach denselben Kriterien mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die staatliche Stelle wird regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeiten der Kontrollbehörde unterrichtet.“

b) In Unterabsatz 4 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Die Lizenzen gemäß den Absätzen 1 und 1a können entzogen werden.“

3. Die Anhänge I und II dieser Verordnung werden der Verordnung (EWG) Nr. 344/91 als Anhänge I und II beigefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## „ANHANG I

**BEDINGUNGEN UND MINDESKRITERIEN FÜR DIE ZULASSUNG VON KLASSIFIZIERUNGSGERÄTEN**

1. Der betreffende Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass von einer aus mindestens fünf lizenzierten Sachverständigen für die Klassifizierung von Rinderschlachtkörpern bestehenden Prüfergruppe ein Zertifizierungstest durchgeführt wird. Der den Test durchführende Mitgliedstaat benennt zwei Mitglieder dieser Prüfergruppe; die anderen Prüfer stammen jeweils aus einem anderen Mitgliedstaat. Die Prüfergruppe besteht aus einer ungeraden Anzahl Sachverständiger. Kommissionsexperten und Sachverständige aus anderen Mitgliedstaaten können dem Test als Beobachter beiwohnen.

Die Prüfer arbeiten autonom und anonym.

Der betreffende Mitgliedstaat benennt einen Testkoordinator, der folgende Kriterien erfüllt:

- Er ist nicht Mitglied der Prüfergruppe;
  - er verfügt über zufrieden stellende Fachkenntnisse und arbeitet völlig autonom;
  - er überwacht das autonome und anonyme Arbeiten der Prüfer;
  - er erfasst die subjektiven Klassifizierungsergebnisse der einzelnen Prüfer sowie die Ergebnisse der apparativen Klassifizierung;
  - er trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse der apparativen Klassifizierung während der gesamten Dauer des Zertifizierungstests weder Prüfern noch interessierten Dritten zugänglich sind;
  - er bestätigt die Klassifizierungsergebnisse für die einzelnen Schlachtkörper und kann Schlachtkörper, wenn noch festzulegende objektive Gründe vorliegen, aus der Stichprobe ausschließen.
2. Der Zertifizierungstest ist nach folgenden Kriterien durchzuführen:
- Jede der einzelnen Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen wird in drei Unterklassen unterteilt;
  - es wird eine Stichprobe aus mindestens 600 validierten Schlachtkörpern klassifiziert;
  - von den für tauglich zur apparativen Klassifizierung befundenen Schlachtkörpern dürfen höchstens 5 % abgelehnt werden.
3. Für jeden validierten Schlachtkörper gilt der Mittelwert der Klassifizierungsergebnisse der einzelnen Prüfer als die korrekte Einstufung dieses Schlachtkörpers.

Um die Richtigkeit der apparativen Klassifizierungsmethoden abschätzen zu können, werden die Ergebnisse der Geräteklassifizierung für jeden validierten Schlachtkörper dem Mittelwert der subjektiven Klassifizierungsergebnisse der einzelnen Prüfer gegenübergestellt. Die resultierende Messgenauigkeit der Klassifizierungsgeräte wird nach folgendem Punktesystem bestimmt:

	Fleischigkeit	Fettgeweanteil
Keine Fehler	10	10
Fehler von 1 Einheit (d. h. 1 Unterklasse darüber oder darunter)	6	9
Fehler von 2 Einheiten (d. h. 2 Unterklassen darüber oder darunter)	– 9	0
Fehler von 3 Einheiten (d. h. 3 Unterklassen darüber oder darunter)	– 27	– 13
Fehler von mehr als 3 Einheiten (d. h. mehr als 3 Unterklassen darüber oder darunter)	– 48	– 30

Um zugelassen zu werden, sollten mit den Klassifizierungsgeräten mindestens 60 % der höchstmöglichen Punktezahl für Fleischigkeit und Fettgeweanteil erreicht werden.

Darüber hinaus müssen sich die Ergebnisse der Geräteklassifizierung innerhalb folgender Grenzwerte bewegen:

	Fleischigkeit	Fettgeweanteil
Systematischer Fehler	$\pm 0,30$	$\pm 0,60$
Steigung der Regressionslinie	$1 \pm 0,15$	$1 \pm 0,30$

## ANHANG II

### „ANHANG II

#### A. Von den Mitgliedstaaten mitzuteilende Informationen über die Durchführung eines Zertifizierungstests zur Zulassung von Klassifizierungsgeräten

- die Daten, an denen der Zertifizierungstest stattfindet;
- eine ausführliche Beschreibung der in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil dieses Mitgliedstaats klassifizierten Rinderschlachtkörper;
- die statistischen Methoden, die zur Auswahl der Stichprobe von in Bezug auf Kategorie, Fleischigkeits- und Fettgewebeklasse repräsentativen Tierkörper, die in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Teil dieses Mitgliedstaats erschlachtet wurden, angewandt werden;
- die Name(n) und Anschrift(en) des (der) Schlachthofs(-höfe), in dem (denen) der Zertifizierungstest stattfindet, mit Erläuterung des Testablaufs und der Effizienz der Schlachtlinie(n), einschließlich der Arbeitsgeschwindigkeit je Stunde;
- die Schlachtkörperaufmachung(en), die im Zertifizierungstest berücksichtigt wird (werden);
- eine Beschreibung des Klassifizierungsgeräts und seiner technischen Merkmale, insbesondere des Sicherheitsmechanismus für den Fall von Fehlmanipulationen;
- die Namen der lizenzierten Sachverständigen, die der betreffende Mitgliedstaat als Mitglieder der Prüfergruppe für den Zertifizierungstest benannt hat;
- den Namen des Testkoordinators, mit Nachweis seiner Fachkenntnis und Autonomie;
- Namen und Anschrift der von dem betreffenden Mitgliedstaat zur Auswertung der Testergebnisse benannten unabhängigen Einrichtung.

#### B. Von den Mitgliedstaaten mitzuteilende Informationen über die Ergebnisse von Zertifizierungstests zur Zulassung von Klassifizierungsgeräten

- eine Abschrift der von den Prüfern und vom Koordinator während des Zertifizierungstests ausgefüllten und unterzeichneten Klassifizierungsbögen;
- eine Abschrift der vom Koordinator während des Zertifizierungstests abgezeichneten Ergebnisse der Geräteklassifizierung;
- einen Bericht des Koordinators über die Durchführung des Zertifizierungstests unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Bedingungen und Mindestkriterien gemäß Anhang I;
- eine quantitative Analyse der Ergebnisse des Zertifizierungstests, durchgeführt nach einer von der Kommission genehmigten Methode, mit Angabe der subjektiven Klassifizierungsergebnisse der einzelnen Klassifizierer und der Ergebnisse der Geräteklassifizierung. Die für die Analyse herangezogenen Daten sind in einem von der Kommission zu genehmigenden elektronischen Format zu übermitteln;
- Angaben über die Richtigkeit der apparativen Klassifizierungsmethoden gemäß Anhang I Nummer 3.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1216/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 7. Juli 2003**  
**zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates**  
**über den Arbeitskostenindex**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Saisonbereinigung und die arbeitstäglich bereinigte des Arbeitskostenindex sind ein wesentlicher Bestandteil der Indexberechnung. Bereinigte Reihen ermöglichen die Vergleichbarkeit der Ergebnisse und eine verständliche Interpretation des Index.
- (2) Vorab festgelegte Formate für die Datenübermittlung können dazu beitragen, Übermittlungsprobleme zu minimieren. In Verbindung mit standardisierten Qualitätsberichten erleichtern sie die Interpretation und ermöglichen eine raschere Bereitstellung des Arbeitskostenindex.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm.
- (4) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 sollten bestimmte Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 gewährt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Übermittlung und Bereinigungsverfahren**

(1) Die Indizes und Metadaten werden von den Mitgliedstaaten in elektronischer Form an die Kommission (Eurostat) übermittelt. Die Übermittlung erfolgt gemäß geeigneten, vom Ausschuss für das Statistische Programm genehmigten Austauschstandards. Eurostat stellt eine ausführliche Dokumentation über die genehmigten Standards sowie Leitlinien für ihre Anwendung zur Verfügung.

(2) Die übermittelten Indizes und Metadaten werden so dargestellt, dass sie für eine gründliche Interpretation der Ergebnisse und die effiziente Anwendung der Saisonbereinigungsverfahren der Europäischen Kommission (Eurostat) für europäische Aggregate geeignet sind.

Die Indexreihen werden in den folgenden Formen geliefert:

- a) unbereinigt;

<sup>(1)</sup> ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 1.

b) arbeitstäglich bereinigt sowie

c) saisonbereinigt und arbeitstäglich bereinigt.

*Artikel 2*

**Qualität**

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 gelten folgende Qualitätskriterien:

- a) Relevanz,
- b) Genauigkeit,
- c) Aktualität und Pünktlichkeit,
- d) Zugänglichkeit und Klarheit,
- e) Vergleichbarkeit,
- f) Kohärenz und
- g) Vollständigkeit.

Die einzelstaatlichen Stellen sorgen dafür, dass die Ergebnisse die Situation der Wirtschaftszweige wahrheitsgetreu und mit ausreichender Repräsentativität widerspiegeln.

(2) Der Qualitätsbericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 ist der Kommission jährlich vor dem 31. August zu übermitteln und muss sich auf Daten beziehen, die im vierten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres enden. Der erste Qualitätsbericht muss bis 31. August 2004 vorliegen.

(3) Der Inhalt der jährlichen Qualitätsberichte zum Arbeitskostenindex ist Anhang I dieser Verordnung zu entnehmen.

*Artikel 3*

**Übergangszeiträume**

Einzelheiten zu den in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 vorgesehenen Übergangszeiträumen sind in Anhang II dieser Verordnung aufgeführt.

*Artikel 4*

**Durchführbarkeitsstudien**

Einzelheiten zu den in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 vorgesehenen Durchführbarkeitsstudien sind in Anhang III dieser Verordnung aufgeführt.

*Artikel 5***Verkettung des Index**

Für die Berechnung des Arbeitskostenindex für Kombinationen aus Abschnitten der NACE Rev.1 ist gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 der Kettenindex nach der Laspeyres-Formel zu verwenden, der in Anhang IV dieser Verordnung dargestellt ist.

*Artikel 6***Ausnahmeregelungen**

Die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 möglichen Ausnahmen von den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 sind in Anhang V dieser Verordnung aufgeführt.

*Artikel 7***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 2003

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*



## ANHANG I

**Die jährlichen Qualitätsberichte über den Arbeitskostenindex enthalten folgende Angaben:**

- a) Nachweis der Relevanz für den Nutzerbedarf:
  - eine Zusammenfassung einschließlich einer kurzen Beschreibung der Nutzer, der Ermittlung und Deckung des Nutzerbedarfs sowie der Relevanz der Statistiken für die Nutzer;
- b) Nachweis der Genauigkeit (Aufgliederung der Angaben nach Abschnitten der NACE Rev. 1):
  - Revisionsgeschichte: eine Tabelle, aus der die Revisionen der veröffentlichten jährlichen Wachstumsraten für die Arbeitskosten insgesamt auf der Basis der unbereinigten Reihen für die letzten zwölf Quartale hervorgehen; eine Zusammenfassung der Gründe für die Revisionen;
  - Erfassungsbereich: eine Tabelle zum prozentualen Anteil der in der (den) Stichprobe(n)/dem (den) Verzeichnis(sen) erfassten Arbeitnehmer, berechnet anhand der Zahl der Arbeitnehmer nach dem ESVG 95; wenn die Bestandteile der Arbeitskosten aus unterschiedlichen Quellen stammen, Bereitstellung einer Tabelle mit einer Aufgliederung nach Bestandteilen der Arbeitskosten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 450/2003;
  - Häufigkeit: eine Tabelle mit Informationen über die Häufigkeit der Erhebung/Aktualisierung der Angaben über die Kostenbestandteile;
  - Schätzung: eine Beschreibung der für die Schätzung/Modellierung der fehlenden Angaben (fehlende Arbeitnehmergruppen, Unternehmen, Wirtschaftszweige und Kostenbestandteile) verwendeten Methoden; eine möglichst umfassende Bewertung der Auswirkungen völlig fehlender Angaben auf die endgültigen Zahlen (fehlende Arbeitnehmergruppen, Unternehmen, Wirtschaftszweige und Kostenbestandteile);
  - Geleistete Arbeitsstunden: eine Beschreibung der Methoden für die Ermittlung der geleisteten Arbeitsstunden; oder eine Beschreibung der Ersatzgröße für die geleisteten Arbeitsstunden und eine möglichst umfassende Bewertung der Auswirkungen der Verwendung der Ersatzgröße auf die endgültigen Zahlen;
  - Verwaltungsdaten: wo Verwaltungsdaten verwendet werden, Erläuterungen zur Entsprechung und den Unterschieden zwischen den Verwaltungskonzepten und den Konzepten der theoretischen Statistik;
- c) Aktualität und Pünktlichkeit:
  - eine Tabelle mit Angaben zu den Verspätungen (in Tagen) bei den Datenlieferungen für die letzten zwölf Quartale des Berichtszeitraums und der Übereinstimmung der geplanten mit den tatsächlichen Lieferterminen;
- d) Zugänglichkeit und Klarheit:
  - eine Beschreibung der Medien, in denen die Mitgliedstaaten ihre Daten und Metadaten veröffentlichen;
- e) Vergleichbarkeit:
  - eine Beschreibung sämtlicher Unterschiede in Konzepten und Methoden zwischen zwei aufeinander folgenden Quartalen ab dem ersten Quartal 1996. Außerdem eine Beschreibung der Unterschiede und zugleich eine möglichst umfassende Bewertung der Auswirkungen der veränderten Schätzungen. Auf etwaige Unterschiede in der Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Abschnitten der NACE Rev. 1 sollte ebenfalls hingewiesen werden;
- f) Kohärenz:
  - eine Grafik und eine Tabelle zu den jährlichen unbereinigten Wachstumsraten des Index der Arbeitskosten insgesamt (Abschnitte der NACE Rev. 1) und des Arbeitnehmerentgelts gemäß dem ESVG 95 pro Kopf und pro geleistete Arbeitsstunde (Aufgliederung nach A6) sowie Erläuterungen zu den unterschiedlichen Wachstumsraten der letzten zwölf Quartale;
- g) Vollständigkeit:
  - einen Fortschrittsbericht über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 mit einem ausführlichen Plan und einer Übersicht über die zeitliche Abfolge bis zum Abschluss der Durchführungsmaßnahmen; eine Zusammenfassung der noch bestehenden Abweichungen von EU-Konzepten.

**Der erste im Jahr 2004 fällige Qualitätsbericht, der bis 31. August 2004 vorliegen muss, enthält außerdem folgende Angaben zu den Rückrechnungen:**

- eine Beschreibung der Quellen für die Rückrechnungen und der verwendeten Methodik;
  - eine Beschreibung der Übereinstimmung des Erfassungsbereichs (Wirtschaftszweige, Arbeitnehmer, Kostenbestandteile) der Rückrechnungen mit dem der aktuellen Daten;
  - eine Beschreibung der Vergleichbarkeit der Rückrechnungen mit den aktuellen Daten.
-

## ANHANG II

## ÜBERGANGSZEITRÄUME FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG

Mitgliedstaat	Vorbehalt bezüglich	Artikel	Übergangszeitraum
Belgien	Übermittlungsfrist von 70 Tagen Arbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde	6	2 Jahre
		2	2 Jahre
Deutschland	NACE-Abschnitte H, I und K	3	2 Jahre
Griechenland	Alle Bestimmungen		2 Jahre
Spanien	Übermittlungsfrist von 70 Tagen	6	2 Jahre
Frankreich	Alle Bestimmungen		2 Jahre
Irland	Alle Bestimmungen		2 Jahre
Italien	Arbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde Rückrechnungen auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden Übermittlungsfrist von 70 Tagen Sozialbeiträge der Arbeitgeber, zuzüglich Steuern zu Lasten des Arbeitgebers abzüglich Zuschüsse zugunsten des Arbeitgebers — ohne Behandlung von Steuern und Subventionen (D4 und D5)	2	1 Jahr
		2, 5	1 Jahr
		6	1 Jahr
		4	2 Jahre
Luxemburg	Alle Bestimmungen		2 Jahre
Niederlande	Rückrechnungen 1996-2002 Sozialbeiträge der Arbeitgeber, zuzüglich Steuern zu Lasten des Arbeitgebers abzüglich Zuschüsse zugunsten des Arbeitgebers — ohne Behandlung von Steuern und Subventionen (D4 und D5)	5	2 Jahre
		4	2 Jahre
Österreich	NACE-Abschnitte C, D, E und F NACE-Abschnitte G, H, I, J und K	3	1 Jahr
		3	2 Jahre
Portugal	Übermittlungsfrist von 70 Tagen	6	1 Jahr
Finnland	Alle Bestimmungen		2 Jahre
Schweden	Alle Bestimmungen		2 Jahre
Vereinigtes Königreich	Einbeziehung Nordirlands Einbeziehung von Einheiten mit weniger als 20 Arbeitnehmern Rückrechnungen Arbeitstägliche Bereinigung	3	2 Jahre
		3	2 Jahre
		5	1 Jahr
		11	2 Jahre

## ANHANG III

**1. Durchführbarkeitsstudie zwecks Einschätzung der Möglichkeiten für die Ermittlung der vierteljährlichen Arbeitskostenindizes für die Abschnitte L, M, N und O der NACE**

Die Durchführbarkeitsstudie eines Mitgliedstaats muss insbesondere Folgendes abdecken:

*Den Hintergrund*

Der Beitrag jedes dieser Wirtschaftszweige zur Volkswirtschaft in Form von Arbeitskosten oder einer geeigneten alternativen Größe.

Eine Beschreibung der Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Struktur und Entwicklung der Arbeitskosten in den oben genannten Wirtschaftszweigen im Vergleich zu der Struktur und Entwicklung der Arbeitskosten in den Abschnitten C-K der NACE.

*Die Alternativen*

Eine Beurteilung der Praktiken anderer Mitgliedstaaten, in denen die Daten über diese NACE-Abschnitte bereits vorliegen.

Eine Bewertung der Alternativen für die Ermittlung der Arbeitskostenindizes für die Abschnitte L, M, N und O der NACE, die eine Datenübermittlung für das erste Quartal 2007 ermöglichen würden. Als mögliche Datenquellen sollten dabei berücksichtigt werden:

- a) Nutzung bestehender Datenerhebungen,
- b) Verwaltungsquellen,
- c) statistische Schätzverfahren,
- d) neue Datenerhebungen.

Technische und rechtliche Aspekte sind jeweils Teil der Bewertung; dazu gehören der voraussichtliche Beginn und die Betriebskosten für das nationale statistische Amt, Kostenvorschläge für eventuelle Mehrbelastungen der Unternehmen, die erwartete statistische Qualität der Ergebnisse, mögliche Risiken oder Unwägbarkeiten und besondere Vor- oder Nachteile.

*Die Empfehlung*

Ausgehend von der Bewertung der verschiedenen Alternativen wird eine Empfehlung zu dem am besten geeigneten Ansatz abgegeben.

*Die Durchführung*

Einzelheiten des vorgeschlagenen Durchführungsplans einschließlich des Start- und Schlussdatums einzelner Etappen bei der Durchführung der Empfehlung.

*Mitgliedstaaten, die Durchführbarkeitsstudien vornehmen*

Folgende Mitgliedstaaten werden Durchführbarkeitsstudien vornehmen, um beurteilen zu können, wie sich die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 genannten vierteljährlichen Arbeitskostenindizes für die Abschnitte L, M, N und O der NACE Rev 1 ermitteln lassen.

- Dänemark
- Deutschland
- Griechenland
- Spanien
- Frankreich
- Italien
- Österreich
- Schweden

**2. Durchführbarkeitsstudie zwecks Prüfung der Frage, wie der Index für die Schätzung der Arbeitskosten insgesamt ohne Prämien ermittelt werden kann**

Die Durchführbarkeitsstudie eines Mitgliedstaats muss insbesondere Folgendes abdecken:

*Den Hintergrund*

Der Anteil von Prämien an den Gesamtarbeitskosten eines Landes und eine Beschreibung des Systems der Prämienzahlungen in der jeweiligen Volkswirtschaft.

*Die Alternativen*

Eine Beurteilung der Praktiken anderer Mitgliedstaaten, die bereits über Daten zur Berechnung eines Index der Arbeitskosten insgesamt ohne Prämien verfügen.

Eine Bewertung der Alternativen für die Ermittlung des Index der Arbeitskosten insgesamt ohne Prämien, die eine Datenübermittlung für das erste Quartal 2007 ermöglichen. Als mögliche Datenquellen sollten dabei berücksichtigt werden:

- a) Nutzung bestehender Datenerhebungen,
- b) Verwaltungsquellen,
- c) statistische Schätzverfahren,
- d) neue Datenerhebungen.

Technische und rechtliche Aspekte sind jeweils Teil der Bewertung; dazu gehören der voraussichtliche Beginn und die Betriebskosten für das nationale statistische Amt, Kostenvoranschläge für eventuelle Mehrbelastungen der Unternehmen, die erwartete statistische Qualität der Ergebnisse, mögliche Risiken oder Unwägbarkeiten und besondere Vor- oder Nachteile.

*Die Empfehlung*

Ausgehend von der Bewertung der verschiedenen Alternativen wird eine Empfehlung zu dem am besten geeigneten Ansatz abgegeben.

*Die Durchführung*

Einzelheiten des vorgeschlagenen Durchführungsplans einschließlich des Start- und Schlussdatums einzelner Etappen bei der Durchführung der Empfehlung.

*Mitgliedstaaten, die Durchführbarkeitsstudien vornehmen*

Folgende Mitgliedstaaten werden Durchführbarkeitsstudien vornehmen, um beurteilen zu können, wie sich der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 genannte Index für die Schätzung der Arbeitskosten insgesamt ohne Prämien ermitteln lässt.

- Deutschland
  - Griechenland
  - Frankreich
  - Italien
  - Österreich
  - Portugal
  - Finnland
  - Schweden
-

## ANHANG IV

**Kettenindex nach der Laspeyres-Formel, der für die Berechnung des Arbeitskostenindex (LCI) für Kombinationen aus Abschnitten der NACE Rev. 1 zu verwenden ist:**

1. Es bedeuten:

$w_i^{tj}$  = Arbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde der Arbeitnehmer im Abschnitt i der NACE Rev.1 im Quartal t im Jahr j

$\omega_i^k$  = Arbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde der Arbeitnehmer im Abschnitt i der NACE Rev.1 im Jahr k

$h_i^k$  = geleistete Arbeitsstunden der Arbeitnehmer im Abschnitt i der NACE Rev.1 im Jahr k

$W_i^k$  =  $\omega_i^k * h_i^k$  = Arbeitskosten der Arbeitnehmer im Abschnitt i der NACE Rev.1 im Jahr k.

2. Die Laspeyres-Grundformel für die Berechnung des AKI für das Quartal t im Jahr j bei einem Basisjahr k lautet:

$$LCI_{ij(k)} = \frac{\sum_i X_i^{tk} \vartheta_i^t}{\sum_i \omega_i^k \vartheta_i^t} = \frac{\sum_i (X_i^{tk} / \omega_i^k) \omega_i^k \vartheta_i^t}{\sum_i X_i^k} = \frac{\sum_i (X_i^{tk} / \omega_i^k) X_i^k}{\sum_i X_i^k}$$

wobei  $1 \leq t \leq 4$ .

3. Die Gewichte für die Berechnung des Index werden wie folgt definiert:

$$\frac{W_i^k}{\sum_i X_i^k}$$

wobei  $W_i^k$ , i und k in Ziffer 1 dieses Anhangs definiert werden.

4. Die jährliche Verknüpfung für das Jahr l mit dem Jahr l+1 (wobei  $0 \leq l < l+1 < j$ ) wird wie folgt definiert:

$$L_{l,l+1} = \frac{\sum_i \omega_i^{l+1} \vartheta_i^l}{\sum_i \omega_i^l \vartheta_i^l}$$

5. Der Kettenindex nach der Laspeyres-Formel für das Quartal t im Jahr j bei einem Berichtsjahr k=0 und einem für die Verarbeitung und Anwendung der benötigten jährlichen Gewichte erforderlichen Intervall m (wobei  $1 \leq m \leq 2$ ) wird wie folgt definiert:

$$LCI_{ij(0)} = 100 \cdot (L_{(l,0,1)}) \cdot (L_{1,2}) \cdot \dots \cdot (L_{j-m-1,j-m}) \cdot LCI_{ij(j-m)}$$

6. Das erste Berichtsjahr ist das Jahr 2000 (jährlicher Arbeitskostenindex = 100).

## ANHANG V

**Ausnahmeregelungen**

Dänemark, Deutschland, Frankreich, Schweden: Die Indexreihen müssen nur b) arbeitstäglich bereinigt sowie c) saisonbereinigt und arbeitstäglich bereinigt geliefert werden. Eine vollständige Dokumentation der Methoden zur arbeitstäglichen Bereinigung und zur Saisonbereinigung ist der Kommission (Eurostat) vorzulegen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1217/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 4. Juli 2003**  
**zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme für die**  
**Sicherheit der Zivilluftfahrt**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

KAPITEL I

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 7 Absatz 1,

**ZIELSETZUNG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

*Artikel 1*

in Erwägung nachstehender Gründe:

**Zielsetzung**

(1) Die Entwicklung und Durchführung eines nationalen Qualitätskontrollprogramms für die Sicherheit der Zivilluftfahrt in allen Mitgliedstaaten ist von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung der Wirksamkeit ihrer nationalen Programme für die Sicherheit der Zivilluftfahrt gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002.

Diese Verordnung enthält die gemeinsamen Spezifikationen für die nationalen Qualitätskontrollprogramme für die Sicherheit der Zivilluftfahrt, die von allen Mitgliedstaaten durchzuführen sind. Dazu gehören auch gemeinsame Anforderungen für Qualitätskontrollprogramme, eine gemeinsame Methodik für die vorgesehenen Audits und gemeinsame Anforderungen für die Auditoren.

(2) Spezifikationen für die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden nationalen Qualitätskontrollprogramme für die Sicherheit der Zivilluftfahrt sollten dabei einen harmonisierten Ansatz gewährleisten. Eine Verordnung ist das zu diesem Zweck am besten geeignete Mittel.

*Artikel 2*

**Begriffsbestimmungen**

(3) Die Überwachung der nationalen Qualitätskontrollprogramme für die Sicherheit der Zivilluftfahrt auf Gemeinschaftsebene verlangt einen harmonisierten Ansatz bei der Bewertung der Einhaltung der Vorschriften auf einzelstaatlicher Ebene.

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(4) Zur Gewährleistung einer effektiven Überwachung sollten von der zuständigen Behörde regelmäßige Audits durchgeführt werden. Diese sollten im Hinblick auf Gegenstand, Phase oder Zeitpunkt der Durchführung keinen Beschränkungen unterliegen. Sie sollten in der am besten geeigneten Form stattfinden, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten.

1. „Zuständige Behörde“ ist die nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 von einem Mitgliedstaat benannte nationale Behörde, die für die Koordinierung und Überwachung der Durchführung seines nationalen Sicherheitsprogramms für die Zivilluftfahrt zuständig ist.

(5) Die Entwicklung einer detaillierten gemeinsamen Auditmethodik sollte vorrangig betrieben werden.

2. „Audit“ ist jedes Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf nationaler Ebene. Dazu gehören Sicherheitsaudits, Inspektionen, Erhebungen, Tests und Untersuchungen.

(6) Entwickelt werden muss ferner eine harmonisierte Form der Berichterstattung über die zur Erfüllung der Auflagen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen sowie über die Luftsicherheit auf den Flughäfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.

3. „Auditor“ ist eine Person, die auf einzelstaatlicher Ebene Audits durchführt.

(7) Die nationalen Qualitätskontrollprogramme für die Sicherheit der Zivilluftfahrt sollten auf bewährten Praktiken basieren. Die Mitgliedstaaten sollten untereinander Informationen über diese bewährten Praktiken austauschen.

4. „Mangel“ ist die Nichteinhaltung der Auflagen für die Luftsicherheit.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit der Zivilluftfahrt.

5. „Inspektion“ ist die Prüfung der Umsetzung einer oder mehrerer Aspekte von Sicherheitsmaßnahmen und -verfahren zum Zweck der Feststellung, wie effektiv diese durchgeführt werden.

6. „Untersuchung“ ist die Prüfung eines Sicherheitsvorfalls und die Klärung seiner Ursache, um eine Wiederholung zu vermeiden und rechtliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

7. „Qualitätskontrollprogramm“ ist ein nationales Qualitätskontrollprogramm für die Sicherheit der Zivilluftfahrt.

8. „Sicherheitsaudit“ ist eine gründliche Prüfung aller Aspekte von Sicherheitsmaßnahmen und -verfahren, bei der ermittelt wird, ob diese kontinuierlich und auf einem konstanten Niveau durchgeführt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.

9. „Sicherheitsvorfall“ ist ein Ereignis mit negativen Auswirkungen für die Sicherheit von Personen und Eigentum.
10. „Erhebung“ ist eine Bewertung von Betriebsabläufen zur Feststellung der Sicherheitsanforderungen. Dazu gehören auch die Feststellung von Schwachpunkten, die trotz der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen und -verfahren für unrechtmäßige Eingriffe ausgenutzt werden könnten, und Empfehlungen für der Bedrohung angemessene ausgleichende Schutzmaßnahmen, um den festgestellten Risiken zu begegnen.
11. „Test“ ist die Erprobung von Maßnahmen für die Luftsicherheit, wobei die zuständige Behörde einen unrechtmäßigen Eingriff simuliert, um festzustellen, ob die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen effizient sind tatsächlich angewendet werden.

## KAPITEL II

## GEMEINSAME ANFORDERUNGEN FÜR QUALITÄTSKONTROLLPROGRAMME

## Artikel 3

**Befugnisse der zuständigen Behörde**

Um die Effektivität der nationalen Sicherheitsprogramme für die Zivilluftfahrt zu gewährleisten, statten die Mitgliedstaaten die zuständige Behörde mit den erforderlichen Durchsetzungsbefugnissen aus.

## Artikel 4

**Inhalt des Qualitätskontrollprogramms**

- (1) Das Qualitätskontrollprogramm umfasst alle erforderlichen Qualitätsüberwachungsmaßnahmen, die getroffen werden, um die Durchführung des nationalen Sicherheitsprogramms für die Zivilluftfahrt sowie die ihm zugrunde liegenden Konzepte regelmäßig zu bewerten.
- (2) Das Qualitätskontrollprogramm beschreibt und berücksichtigt folgende Aspekte:
- Organisationsstruktur, Zuständigkeiten und Ressourcen;
  - Aufgaben und Qualifikationen aller für die Durchführung des Qualitätskontrollprogramms zuständigen Auditoren;
  - die Überwachung von Betriebsabläufen, einschließlich Arten, Ziel, Inhalt, Häufigkeit und Schwerpunkt von Sicherheitsaudits, Inspektionen, Erhebungen und Tests sowie die Einstufung der Einhaltung der Vorschriften und den Umfang von Untersuchungen und Zuständigkeiten, soweit anwendbar;
  - Maßnahmen zur Behebung der Mängel und Einzelheiten der Berichterstattung über Mängel, Folgemaßnahmen und Behebung, um die Einhaltung der Auflagen für die Luftsicherheit effektiv zu gewährleisten;
  - Durchsetzungsmaßnahmen sowie
  - Mitteilungen und Berichterstattung über die durchgeführten Tätigkeiten und den Grad der Einhaltung der Auflagen für die Luftsicherheit.

## Artikel 5

**Überwachung der Einhaltung der Vorschriften**

- (1) Die Durchführung des nationalen Sicherheitsprogramms für die Zivilluftfahrt wird überwacht.
- (2) Die Überwachung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Qualitätskontrollprogramm unter Berücksichtigung von Bedrohungsgrad, Art und Charakter der Maßnahmen, Qualität der Durchführung sowie anderer Faktoren und Erwägungen, die häufigere Überwachungen erforderlich machen.
- (3) Die Verwaltung und Organisation des Qualitätskontrollprogramms sowie die Festsetzung von Schwerpunkten erfolgt unabhängig von der operationellen Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des nationalen Sicherheitsprogramms für die Zivilluftfahrt.

## Artikel 6

**Berichterstattung**

- (1) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich Bericht über die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen sowie über die Luftsicherheit auf den Flughäfen in ihrem Hoheitsgebiet. Die Leitlinien für die Berichterstattung sind in Anhang I enthalten.
- (2) Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Bericht ist zwei Monate nach Ablauf des genannten Zeitraums vorzulegen. Für den Zeitraum vom 19. Juli 2003 bis zum 31. Dezember 2003 kann der Bericht ausnahmsweise bis Ende Februar 2004 eingereicht werden.

## KAPITEL III

## GEMEINSAME AUDITMETHODIK

## Artikel 7

**Durchführung von Audits**

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften erfolgt sowohl angemeldet wie auch unangemeldet.

## Artikel 8

**Einstufung der Einhaltung der Vorschriften**

Sicherheitsaudits, Inspektionen und Tests zur Bewertung der Durchführung des nationalen Sicherheitsprogramms für die Zivilluftfahrt erfolgen auf der Grundlage eines harmonisierten Einstufungssystems, dessen Einzelheiten in Anhang II enthalten sind.

## KAPITEL IV

## GEMEINSAME ANFORDERUNGEN FÜR AUDITOREN

## Artikel 9

**Verfügbarkeit der Auditoren**

Jeder Mitgliedstaat stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine ausreichende Zahl von Auditoren für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zur Verfügung steht.

*Artikel 10***Qualifikationskriterien für Auditoren**

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass Auditoren, die im Namen der zuständigen Behörde Aufgaben übernehmen, über angemessene Qualifikationen verfügen, zu denen auch ausreichende theoretische und praktische Erfahrungen auf dem jeweiligen Gebiet gehören.

(2) Von den Auditoren werden verlangt:

- a) gute Kenntnisse des nationalen Sicherheitsprogramms für die Zivilluftfahrt und seiner Anwendung bei den zu prüfenden Betriebsabläufen;
- b) bei Bedarf Kenntnisse der strengeren Maßnahmen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat und am jeweiligen Prüfungsort Anwendung finden;
- c) gute fachliche Kenntnisse der Sicherheitstechnologien und -verfahren;
- d) Kenntnisse im Bereich der Auditgrundsätze, -verfahren und -techniken;

e) Fachkenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Betriebsabläufe.

## Kapitel V

**GEMEINSAME BESTIMMUNGEN***Artikel 11***Austausch bewährter Praktiken**

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über bewährte Praktiken für Qualitätskontrollprogramme, Auditmethoden und Auditoren. Die Kommission leitet diese Informationen an die Mitgliedstaaten weiter.

*Artikel 12*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2003

*Für die Kommission*  
Loyola DE PALACIO  
Vizepräsident

---



## ANHANG I

## LEITLINIEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG AN DIE KOMMISSION

**Organisationsstruktur, Zuständigkeiten und Ressourcen**

- Modalitäten der Qualitätskontrollorganisation, Zuständigkeiten und Ressourcen einschließlich geplanter Veränderungen (siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a))
- derzeitige und geplante Zahl der Auditoren (siehe Artikel 9)
- Qualifikation der Auditoren — besuchte Ausbildungseinrichtungen und Ressourcen (siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 10)
- Erläuterungen, falls das Qualitätskontrollprogramm für diesen Teil nicht voll angewendet wird

**Überwachung von Betriebsabläufen**

- Stand der Durchführung der Betriebsabläufe: Arten, Zielsetzung, Inhalt, Häufigkeit und Schwerpunkt aller Überwachungstätigkeiten (siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c)) einschließlich der Anzahl von Audits pro Flughafen und Bereich der Auflagen für Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Zugangskontrolle, Sicherung der Luftfahrzeuge, Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks), soweit angemessen und möglich
- Angemessenheit der Überwachung von Betriebsabläufen im Verhältnis zu den zu prüfenden Bereichen (siehe Artikel 5 Absatz 2)
- Grad der Einhaltung der Vorschriften je Sicherheitsbereich (z. B. Zugangskontrolle, Sicherung der Luftfahrzeuge, Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks) (siehe Artikel 8)
- Erläuterungen, falls die Überwachung der Betriebsabläufe nicht voll angewendet wird

**Behebung von Mängeln**

- Stand der Durchführung der Maßnahmen zur Behebung von Mängeln (siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d))
- wichtigste Bereiche bei der Umsetzung der Auflagen für die Luftsicherheit (z. B. Zugangskontrolle, Sicherung der Luftfahrzeuge, Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks)
- wichtigste durchgeführte oder geplante Tätigkeiten zur Behebung von Mängeln (z. B. Schulung des Sicherheitsbewusstseins, Workshops, Anreizprogramme)
- angewendete Durchsetzungsmaßnahmen (siehe Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e))

**Luftsicherheit auf Flughäfen**

- allgemeiner Kontext der Luftsicherheit auf Flughäfen des jeweiligen Mitgliedstaates
-

## ANHANG II

**HARMONISIERTES EINSTUFUNGSSYSTEM FÜR DIE EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN**

Bei Bewertung der nationalen Sicherheitsprogramme für die Zivilluftfahrt gelten folgende Einstufungen für die Einhaltung der Vorschriften:

	Sicherheitsaudit	Inspektion	Test
Volle Einhaltung	✓	✓	✓
Einhaltung, Verbesserung jedoch wünschenswert	✓	✓	✓
Keine Einhaltung/nur geringfügige Mängel	✓	✓	✓
Keine Einhaltung/schwere Mängel	✓	✓	✓
Nicht anwendbar	✓	✓	
Nicht bestätigt	✓		

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1218/2003 DER KOMMISSION****vom 7. Juli 2003****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen  
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,  
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97<sup>(4)</sup>, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Juli 2003 in Kraft.

Sie gilt vom 9. bis 22. Juli 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 2003

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.<sup>(4)</sup> ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

## ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 7. Juli 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 9. bis 22. Juli 2003

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	16,69	15,19	22,99	12,78
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	7,19	8,92
Marokko	12,22	12,41	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

**RICHTLINIE 2003/50/EG DES RATES****vom 11. Juni 2003****zur Änderung der Richtlinie 91/68/EWG hinsichtlich der Verstärkung der Kontrollen bei der Verbringung von Schafen und Ziegen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 91/68/EWG des Rates <sup>(4)</sup> wurden tierseuchenrechtliche Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen festgelegt.
- (2) Die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen <sup>(5)</sup> wurde mit der Richtlinie 97/12/EG <sup>(6)</sup> geändert und aktualisiert, um den Entwicklungen im Viehzuchtsektor in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.
- (3) Schafe und Ziegen werden nicht nur in ähnlichen Aufzuchtssystemen gehalten wie Rinder und Schweine, sondern sind auch für eine Reihe ähnlicher Tierseuchen empfänglich.
- (4) Während des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Jahr 2001 hat die Verbringung von Schafen in bestimmte Teile der Gemeinschaft in großem Umfang zur Verbreitung der Seuche beigetragen. Die Tiergesundheitsbedingungen im innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen wurden daher mit der Entscheidung 2001/327/EG der Kommission vom 24. April 2001 mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren der für die Maul- und Klauenseuche (MKS) empfänglichen Arten und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/263/EG <sup>(7)</sup> verschärft.

- (5) Nach Beendigung der MKS-Krise von 2001 haben der belgische Ratsvorsitz und die Kommission im Dezember 2001 eine internationale Konferenz über die Prävention und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche organisiert, um die ersten Schlussfolgerungen aus dem Ausbruch von 2001 zu ziehen. Die Konferenz hat die Kommission aufgefordert, geeignete Vorschläge für Rechtsvorschriften vorzulegen, um solche Ausbrüche in Zukunft zu vermeiden und, falls sie doch auftreten sollten, die negativen Folgen möglichst gering zu halten. Es wurde unter anderem gefordert, die Verbringung empfindlicher Arten im Hinblick auf die erteilten Gesundheitsgarantien wirksamer zu kontrollieren.
- (6) Mit der vorliegenden Richtlinie sollen daher die Verbringungskontrollen für Schafe und Ziegen verstärkt werden, um die von den Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Handel mit diesen Tieren erteilten Gesundheitsgarantien in Übereinstimmung mit der Richtlinie 64/432/EWG zu verbessern.
- (7) Es muss für ein rasches Verfahren zur Aktualisierung der Gesundheitsbescheinigungen gesorgt werden.
- (8) Die Richtlinie 91/68/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 91/68/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

- a) Soweit anwendbar gelten die Definitionen des Artikels 2 der Richtlinie 90/425/EWG und des Artikels 2 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG <sup>(\*)</sup>.

- b) Darüber hinaus gelten für die vorliegende Richtlinie folgende Definitionen:

1. ‚Schlachtschafe und -ziegen‘: Schafe und Ziegen, die dazu bestimmt sind, entweder unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle einem Schlachthof zur Schlachtung zugeführt zu werden;

<sup>(1)</sup> ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 287.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 17. Dezember 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. C 85 vom 8.4.2003, S. 36.<sup>(4)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/261/EG der Kommission (AbL. L 91 vom 6.4.2002, S. 31).<sup>(5)</sup> ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1226/2002 (AbL. L 179 vom 9.7.2002, S. 13).<sup>(6)</sup> ABl. L 109 vom 25.4.1997, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/99/EG (AbL. L 358 vom 31.12.1998, S. 107).<sup>(7)</sup> ABl. L 115 vom 25.4.2001, S. 12. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/1004/EG der Kommission (AbL. L 349 vom 24.12.2002, S. 108).

2. ‚Zuchtschafe und -ziegen‘: Schafe und Ziegen, die nicht unter die Begriffsbestimmung der Nummern 1 und 3 fallen und dazu bestimmt sind, entweder unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle zu Zucht- und Nutzzwecken an ihren Bestimmungsort verbracht zu werden;
3. ‚Mastschafe und -ziegen‘: Schafe und Ziegen, die nicht unter die Begriffsbestimmung der Nummern 1 und 2 fallen, und dazu bestimmt sind, entweder unmittelbar oder über eine zugelassene Sammelstelle zur Mast und anschließenden Schlachtung an ihren Bestimmungsort verbracht zu werden;
4. ‚amtlich anerkannt brucellosefreie Schaf- oder Ziegenhaltung‘: Haltung, die den Bedingungen in Anhang A Kapitel 1 Ziffer I entspricht;
5. ‚brucellosefreie Schaf- oder Ziegenhaltung‘: Haltung, die den Bedingungen in Anhang A Kapitel 2 entspricht;
6. ‚anzeigepflichtige Krankheiten‘: die in Anhang B Ziffer I aufgeführten Krankheiten;
7. ‚amtlicher Tierarzt‘: der von der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaats bezeichnete Tierarzt;
8. ‚Herkunftsbetrieb‘: jeder Betrieb, in dem die Schafe und Ziegen im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie ununterbrochen verblieben sind und in denen Nachweise über den Verbleib der Tiere geführt werden, die von den zuständigen Behörden überprüft werden können;
9. ‚Sammelstelle‘: Sammelplätze und Märkte, auf denen Schafe und Ziegen aus verschiedenen Herkunftsbetrieben unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes zur Bildung von Tierpartien für die innerstaatliche Verbringung zusammengeführt werden;
10. ‚zugelassene Sammelstelle‘: jeder Ort, an dem Schafe oder Ziegen aus verschiedenen Herkunftsbetrieben zur Bildung von Tierpartien für den innergemeinschaftlichen Handel zusammengeführt werden;
11. ‚Händler‘: jede natürliche oder juristische Person, die Tiere zu Handelszwecken unmittelbar oder über Dritte kauft und verkauft, einen regelmäßigen Umschlag bei diesen Tieren erzielt und innerhalb von höchstens 29 Tagen nach dem Kauf die Tiere wieder verkauft oder sie aus den ersten Einrichtungen in andere Einrichtungen oder unmittelbar in einem Schlachthof, die bzw. der nicht ihr Eigentum sind bzw. ist, umsetzt;
12. ‚zugelassene Einrichtungen des Händlers‘: jede im Sinne von Nummer 11 betriebene und von den zuständigen Behörden zugelassene Einrichtung, in der Schafe oder Ziegen aus verschiedenen Herkunftsbetrieben zur Bildung von Tierpartien für den innergemeinschaftlichen Handel zusammengeführt werden;
13. ‚Transportunternehmer‘: jede natürliche oder juristische Person im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 91/628/EWG;
14. ‚Gebiet‘: der Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaats mit einer Fläche von mindestens 2 000 km<sup>2</sup>, der von den zuständigen Behörden überwacht wird und der wenigstens einen der folgenden Verwaltungsbezirke umfasst;
- |   |                           |
|---|---------------------------|
| — Belgien:  | province/provincie        |
| — Deutschland:                                      | Regierungsbezirk          |
| — Dänemark:   | amt oder Insel            |
| — Frankreich:                                       | département               |
| — Italien:  | provincia                 |
| — Luxemburg:  | —                         |
| — Niederlande:                                      | RVV-kring                 |
| — Vereinigtes Königreich:                           |                           |
| England, Wales und Nordirland:                      | county                    |
| Schottland:   | district oder island area |
| — Irland:   | county                    |
| — Griechenland:                                     | νομός                     |
| — Spanien:  | provincia                 |
| — Portugal:   |                           |
| Festland:   | distrito                  |
| restlicher Teil des portugiesischen Hoheitsgebiets: | região autónoma           |
| — Österreich:                                       | Bezirk                    |
| — Schweden:   | län                       |
| — Finnland:   | lääni/län                 |
- (\*) ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG (Abl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52).“
2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 3
- (1) Schlachtschafe und -ziegen dürfen nur dann gehandelt werden, wenn sie den Bedingungen der Artikel 4, 4a, 4b und 4c entsprechen.
- (2) Mastschafe und -ziegen dürfen nur dann gehandelt werden, wenn sie den Bedingungen der Artikel 4, 4a, 4b und 5 entsprechen; dies gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Garantien, die in Anwendung der Artikel 7 und 8 gefordert werden.
- (3) Zuchtschafe und -ziegen dürfen nur dann gehandelt werden, wenn sie den Bedingungen der Artikel 4, 4a, 4b, 5 und 6 entsprechen; dies gilt unbeschadet etwaiger zusätzlicher Garantien, die in Anwendung der Artikel 7 und 8 gefordert werden.

(4) Die zuständigen Behörden der Bestimmungsmitgliedstaaten können abweichend von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 allgemeine oder beschränkte Ausnahmen zugestehen für die Verbringung von Zucht- und Mastschafen und -ziegen, die sich ausschließlich zu Weidezwecken vorübergehend in der Nähe von Binnengrenzen der Gemeinschaft befinden. Die Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung erteilen, unterrichten die Kommission über den Inhalt der gewährten Ausnahmeregelungen.

(5) Die unter diese Richtlinie fallenden Schafe und Ziegen dürfen nach dem Verlassen des Herkunftsbetriebs bis zur Ankunft am Bestimmungsort zu keiner Zeit mit anderen Paarhufern, die nicht den gleichen tiergesundheitlichen Status haben, in Berührung kommen.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schafe und Ziegen

a) gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gekennzeichnet und registriert sind;

b) innerhalb von 24 Stunden vor der Verladung von einem amtlichen Tierarzt untersucht werden und keine klinischen Krankheitsanzeichen zeigen;

c) nicht aus einem Betrieb stammen oder in Kontakt mit Tieren aus einem Betrieb gekommen sind, über den aus tierseuchenrechtlichen Gründen eine Sperre verhängt wurde; die Dauer der Sperre beträgt nach der Schlachtung und/oder der Beseitigung des letzten an einer der Krankheiten nach den Ziffern i), ii) oder iii) erkrankten oder für eine dieser Krankheiten empfänglichen Tieres noch mindestens

i) 42 Tage bei Brucellose;

ii) 30 Tage bei Tollwut;

iii) 15 Tage bei Milzbrand;

d) nicht aus einem Betrieb stammen oder in Berührung mit Tieren aus einem Betrieb gekommen sind, der in einem Gebiet liegt, das im Rahmen der Gemeinschafts- und/oder nationalen Rechtsvorschriften aus tierseuchenrechtlichen Gründen einem Verbot oder einer Beschränkung im Hinblick auf die betreffende Art unterliegt;

e) nicht tierseuchenrechtlichen Beschränkungsmaßnahmen aufgrund der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Maul- und Klauenseuche unterliegen oder gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Schafe und Ziegen gehandelt werden, die

a) im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von nicht in Anhang C der Richtlinie 90/425/EWG oder in Anhang B Ziffer I der vorliegenden Richtlinie genannten Krankheiten geschlachtet werden müssen;

b) aus durch Artikel 30 des Vertrags gerechtfertigten gesundheitlichen oder tierseuchenrechtlichen Gründen in ihrem Hoheitsgebiet nicht vermarktet werden dürfen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schafe und Ziegen

a) entweder in der Gemeinschaft geboren und seit der Geburt dort gehalten wurden

b) oder in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften aus einem Drittland eingeführt wurden.“

4. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schlacht-, Zucht- und Mastschafe und -ziegen nicht in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, es sei denn, die Tiere:

a) sind mindestens 30 Tage oder, wenn die Tiere weniger als 30 Tage alt sind, seit ihrer Geburt ununterbrochen im Herkunftsbetrieb verblieben

b) stammen nicht aus einem Betrieb, in dem 21 Tage vor dem Versand Schafe oder Ziegen eingestallt worden sind und

c) stammen nicht aus einem Betrieb, in dem in den letzten Tagen vor dem Versand aus einem Drittland eingeführte Paarhufer eingestallt worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstaben b) und c) können die Mitgliedstaaten den Versand von Schafen und Ziegen in einen anderen Mitgliedstaat genehmigen, wenn die Tiere nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) in dem Betrieb von allen anderen Tieren völlig abgesondert waren.

Artikel 4b

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bedingungen der Absätze 2 bis 6 beim innergemeinschaftlichen Handel mit allen Schafen und Ziegen eingehalten werden.

(2) Die Tiere dürfen den Herkunftsbetrieb nicht seit mehr als sechs Tagen verlassen haben, bevor sie zuletzt für die endgültige Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat wie in der Gesundheitsbescheinigung angegeben, zugelassen werden.

Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1 wird bei einer Beförderung auf See die Frist von sechs Tagen um die Dauer des Seetransports verlängert.

(3) Nach dem Verlassen des Herkunftsbetriebs werden die Tiere unmittelbar an den Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat verbracht.

(4) Abweichend von Absatz 3 dürfen Schafe und Ziegen nach Verlassen des Herkunftsbetriebs und vor der Ankunft am Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat nur eine zugelassene Sammelstelle durchlaufen, die in dem Ursprungsmitgliedstaat liegt.

Im Fall von Schlachtschafen und -ziegen kann die zugelassene Sammelstelle durch im Ursprungsmitgliedstaat gelegene zugelassene Einrichtungen des Händlers ersetzt werden.

(5) Schlachttiere, die bei Ankunft in dem Bestimmungsmitgliedstaat zu einem Schlachthof verbracht worden sind, müssen dort möglichst bald, jedoch mindestens innerhalb von 72 Stunden nach der Ankunft, geschlachtet werden.

(6) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 5 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die unter diese Richtlinie fallenden Tiere zwischen dem Verlassen des Herkunftsbetriebs und ihrer Ankunft am Bestimmungsort zu keiner Zeit den Gesundheitsstatus von Schafen und Ziegen gefährden, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind.

#### Artikel 4c

(1) Schlachtschafe und -ziegen dürfen abweichend von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a) in den Handel gebracht werden, wenn sie 21 Tage ununterbrochen in dem Herkunftsbetrieb verblieben sind.

(2) Schlachtschafe und -ziegen dürfen abweichend von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b) und unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels 4b Absatz 2 aus einem Herkunftsbetrieb, in dem 21 Tage vor dem Versand Schafe oder Ziegen eingestallt worden sind, versandt werden, wenn sie zwecks sofortiger Schlachtung unmittelbar zu einem Schlachthof in einem anderen Mitgliedstaat befördert werden, ohne zuvor eine Sammelstelle oder einen gemäß der Richtlinie 91/628/EWG eingerichteten Aufenthaltsort zu durchlaufen.

(3) Schlachtschafe und -ziegen dürfen abweichend von Artikel 4b Absätze 3 und 4 und unbeschadet des Artikels 4b Absatz 2 nach Verlassen des Herkunftsbetriebs eine weitere Sammelstelle durchlaufen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Die Tiere erfüllen, bevor sie die in Artikel 4b Absatz 4 genannte im Ursprungsmitgliedstaat gelegene zugelassene Sammelstelle durchlaufen, die folgenden Voraussetzungen:
  - i) Nach Verlassen des Herkunftsbetriebs durchlaufen die Tiere unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes eine einzige Sammelstelle, in der nur Tiere, die mindestens denselben Gesundheitsstatus besitzen, zur gleichen Zeit zugelassen sind, und
  - ii) unbeschadet der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung von Schafen und Ziegen werden die Tiere spätestens in dieser Sammelstelle einzeln gekennzeichnet, so dass in jedem Fall der Herkunftsbetrieb ermittelt werden kann, und
  - iii) von der Sammelstelle aus werden die Tiere zusammen mit einem amtstierärztlichen Begleitdokument zu der in Artikel 4b Absatz 4 genannten zugelassenen Sammelstelle befördert, um dann mit einer Bescheinigung versehen und unmittelbar zu

einem Schlachthof im Bestimmungsmitgliedstaat befördert zu werden,

oder

- b) die Tiere dürfen nach dem Versand aus dem Ursprungsmitgliedstaat eine zugelassene Sammelstelle durchlaufen, bevor sie zu dem Schlachthof in dem Bestimmungsmitgliedstaat befördert werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - i) entweder die zugelassene Sammelstelle ist in dem Bestimmungsmitgliedstaat gelegen, aus dem die Tiere unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes unmittelbar zu einem Schlachthof verbracht werden müssen, um dann innerhalb von fünf Tagen nach Ankunft in der zugelassenen Sammelstelle geschlachtet zu werden, oder
  - ii) die zugelassene Sammelstelle ist in einem Transitmitgliedstaat gelegen, aus dem die Tiere unmittelbar zu dem Schlachthof in dem Bestimmungsmitgliedstaat verbracht werden, der in der gemäß Artikel 9 Absatz 6 ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung angegeben ist.“

5. Artikel 8a erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 8a

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Sammelstellen von der zuständigen Behörde nur zugelassen werden, wenn sie mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie müssen unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes stehen, der dafür Sorge trägt, dass insbesondere die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 5 eingehalten werden;
- b) sie müssen in einem Gebiet liegen, das nicht nach Maßgabe des einschlägigen Gemeinschaftsrechts oder einzelstaatlichen Rechts gesperrt ist oder Beschränkungen unterliegt;
- c) sie müssen nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes vor jeder Nutzung gereinigt und desinfiziert werden;
- d) nach Maßgabe der Aufnahmekapazitäten müssen sie verfügen über
  - eine ausschließlich zu diesem Zweck vorgesehene Einrichtung, wenn sie als Sammelstelle genutzt werden;
  - geeignete Anlagen, damit die Tiere verladen, entladen und ordnungsgemäß untergebracht sowie getränkt und gefüttert und gegebenenfalls gepflegt werden können; diese Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;
  - geeignete Kontrollvorrichtungen;
  - geeignete Isolierungsvorrichtungen;
  - geeignete Ausstattungen zur Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten und der Viehtransportwagen;
  - eine angemessene Lagerfläche für Futter, Streu und Mist;
  - eine geeignete Vorrichtung für die Aufnahme des Abwassers;
  - einen Büroraum für den amtlichen Tierarzt;



- e) sie dürfen nur Tiere aufnehmen, die entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind und die tierseuchenrechtlichen Bedingungen dieser Richtlinie für die betreffende Kategorie von Tieren erfüllen. Zu diesem Zweck stellt der Eigentümer oder Verantwortliche der Sammelstelle bei der Aufnahme der Tiere sicher, dass den Tieren die für die betreffenden Arten oder Kategorien erforderlichen tiergesundheitlichen Dokumente oder sonstigen Bescheinigungen mitgegeben wurden;
- f) sie müssen von der zuständigen Behörde regelmäßig darauf hin kontrolliert werden, ob die Bedingungen, aufgrund deren die Zulassung erfolgte, weiterhin erfüllt sind.
- (2) Der Eigentümer oder Verantwortliche der Sammelstelle ist gehalten, anhand der Begleitdokumente oder anhand der Kennzeichnungsnummern oder -marken der Tiere folgende Informationen in einem Kontrollbuch oder auf Datenträger festzuhalten und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren:
- den Namen des Eigentümers, die Herkunft, den Zeitpunkt der Aufnahme, den Zeitpunkt des Abtransports, die Zahl und die Kennzeichnung der in die Sammelstelle aufgenommenen Schafe und Ziegen oder die Registriernummer des Herkunftsbetriebs der in die Sammelstelle aufgenommenen Tiere, gegebenenfalls die Zulassungs- oder Registriernummer der Sammelstelle, die die Tiere zuvor durchlaufen haben, und ihre vorge-sehene Bestimmung;
  - die Registernummer des Transporteurs und die Zulassungsnummer des Viehtransportwagens, der die Tiere anliefert oder von der Sammelstelle abtransportiert.
- (3) Die zuständige Behörde erteilt den zugelassenen Sammelstellen eine Zulassungsnummer. Die Zulassung kann auf die eine oder die andere der Tierarten, die unter diese Richtlinie fallen, oder auf Zucht- bzw. Masttiere oder auf Schlachttiere begrenzt werden. Die zuständige Behörde notifiziert der Kommission die Liste der zugelassenen Sammelstellen sowie etwaige Aktualisierungen. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten diese Liste im Rahmen des Ausschusses nach Artikel 15 Absatz 1 mit.
- (4) Die zuständige Behörde kann die Zulassung aussetzen oder entziehen, falls gegen diesen Artikel oder entsprechende andere Bestimmungen dieser Richtlinie oder einer anderen die Tiergesundheit betreffenden Richtlinie verstoßen wird. Die Zulassung kann wieder erteilt werden, wenn die zuständige Behörde davon überzeugt ist, dass die Sammelstelle sämtlichen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie genügt.
- (5) Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass bei Nutzung der Sammelstellen genügend zugelassene Tierärzte zur Durchführung sämtlicher ihnen zufallenden Aufgaben zur Verfügung stehen.
- (6) Die für die einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.“
6. Folgende Artikel werden eingefügt:
- „Artikel 8b
- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Händler registriert und für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sind, dass sie von der zuständigen Behörde eine Zulassungsnummer erhalten haben und dass zugelassene Händler mindestens folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Sie dürfen nur mit Tieren Handel treiben, die gekennzeichnet sind und aus Betrieben stammen, welche den in Artikel 3 festgelegten Bedingungen entsprechen. Zu diesem Zweck trägt der Händler dafür Sorge, dass die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und gegebenenfalls die nach dieser Richtlinie erforderlichen Gesundheitsdokumente mitgeführt werden.
  - b) Der Händler ist gehalten, entweder anhand des die Tiere begleitenden Dokuments oder anhand der Kennzeichnungsnummern oder -marken der Tiere die nachstehenden Angaben in ein Verzeichnis aufzunehmen oder auf einem Datenträger zu speichern und mindestens drei Jahre lang aufzubewahren:
    - den Namen des Eigentümers, die Herkunft, den Zeitpunkt des Ankaufs, die Kategorien, die Zahl und die Kennzeichnung der Schafe und Ziegen oder die Registriernummer des Herkunftsbetriebs der angekauften Tiere, gegebenenfalls die Zulassungs- oder Registriernummer der Sammelstelle, die die Tiere vor dem Ankauf durchlaufen haben, und ihren Bestimmungsort;
    - die Registernummer des Transporteurs und/oder die Zulassungsnummer des Viehtransportwagens, der die Tiere anliefert und abtransportiert;
    - den Namen und die Anschrift des Käufers und den Bestimmungsort der Tiere;
    - Kopien von Streckenplänen und/oder die laufende Nummer der Gesundheitsbescheinigungen.
  - c) Der Händler muss, wenn er Tiere in seinen Einrichtungen hält, dafür Sorge tragen, dass
    - eine besondere Schulung des Personals, das mit den Tieren umgeht, im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und auf die Versorgung und artgerechte Behandlung der genannten Tiere stattfindet;
    - die Tiere der erforderlichen regelmäßigen Überwachung und gegebenenfalls Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen werden und alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um eine Ausbreitung von Seuchen zu verhindern.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede von den Händlern bei der Ausübung ihres Berufs genutzte Einrichtung von der zuständigen Behörde registriert wird und eine Zulassungsnummer erhält und mindestens folgende Bedingungen erfüllt:
- a) Sie muss unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes stehen.
  - b) Sie muss in einem Gebiet gelegen sein, das keinem Verbot bzw. keiner Einschränkung aufgrund einschlägiger gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften unterliegt.
  - c) Sie muss verfügen über
    - geeignete Einrichtungen mit ausreichender Kapazität, insbesondere über geeignete Infrastrukturen für die Inspektion und die Absonderung, so dass bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit alle Tiere abgesondert werden können;

- geeignete Anlagen, damit die Tiere entladen und gegebenenfalls ordnungsgemäß und einem artgerechten Standard entsprechend untergebracht sowie getränkt und gefüttert und gegebenenfalls gepflegt werden können. Diese Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;
  - eine geeignete Aufnahme­fläche für Einstreu und Mist;
  - eine geeignete Vorrichtung für die Aufnahme des Abwassers.
- d) Sie muss vor jeder Benutzung nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes gereinigt und desinfiziert werden.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Zulassung aussetzen oder entziehen, wenn die Bestimmungen dieses Artikels oder entsprechende andere Bestimmungen dieser Richtlinie oder jeder anderen die Tiergesundheit betreffenden Richtlinie nicht eingehalten werden. Die Zulassung kann erneut erteilt werden, wenn die zuständige Behörde sich vergewissert hat, dass der Händler den entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie genügt.
- (4) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Kontrollen durch, um nachzuprüfen, ob die Anforderungen dieses Artikels erfüllt werden.

#### Artikel 8c

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Transporteure im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 91/628/EWG folgende zusätzliche Bedingungen erfüllen:
- a) Die für die Beförderung der Tiere verwendeten Transportmittel müssen
- so beschaffen sein, dass Kot, Einstreu und Futter nicht aus dem Fahrzeug herausfließen oder herausfallen können;
  - unmittelbar nach jedem Transport von Tieren oder von Produkten, die die Tiergesundheit beeinträchtigen können und, soweit erforderlich, vor jeder neuen Tierverladung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert werden.
- b) Es müssen geeignete von der zuständigen Behörde genehmigte Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen, einschließlich Einrichtungen zur Lagerung von Einstreu und Dung, vorhanden sein, oder es muss der Nachweis dafür erbracht werden, dass dies durch von der zuständigen Behörde zugelassene Dritte besorgt wird.
- (2) Der Transporteur muss für jedes Fahrzeug, das den Tiertransport durchführt, ein Kontrollbuch führen, das zumindest folgende Angaben enthält, die mindestens drei Jahre aufbewahrt werden müssen:
- i) Ort, Tag der Übernahme, Name bzw. Firmenname und Anschrift der Betriebe oder Sammelstellen, aus denen die Tiere stammen;
  - ii) Ort und Tag der Lieferung und Name bzw. Firmenname und Anschrift des bzw. der Empfänger;
  - iii) Tierart und Zahl der beförderten Tiere;

- iv) Tag und Ort der Desinfektionsmaßnahmen;
  - v) Einzelheiten der Begleitdokumentation (Nummer usw.).
- (3) Die Transporteure tragen dafür Sorge, dass die beförderte Partie Tiere nach dem Verlassen des Betriebs oder der Herkunftssammelstelle bis zur Ankunft am Bestimmungsort zu keiner Zeit mit Tieren in Kontakt kommt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus haben.
- (4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass sich die Transporteure in einer schriftlichen Erklärung verpflichten, dass insbesondere
- alle Maßnahmen ergriffen werden, um dieser Richtlinie nachzukommen, insbesondere den Bestimmungen dieses Artikels, die sich auf die notwendigen Begleitdokumente für die Tiere beziehen;
  - der Transport der Tiere nur Bediensteten überlassen wird, die die erforderliche Befähigung, fachliche Eignung und Sachkenntnis besitzen.
- (5) Bei einem Verstoß gegen diesen Artikel finden die Vorschriften des Artikels 18 der Richtlinie 91/628/EWG entsprechend Anwendung.“

#### 7. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

##### „Artikel 9

- (1) Die Schafe und Ziegen werden während ihrer Beförderung an ihren Bestimmungsort von einer Tiergesundheitsbescheinigung gemäß einem der Modelle I, II oder III in Anhang E begleitet. Diese Bescheinigung besteht aus einem einzelnen Blatt und, bei einem Umfang von mehr als einer Seite, aus einem zwei- oder mehrseitigen zusammengehörenden unteilbaren Dokument und trägt eine laufende Nummer. Sie ist am Tag der Gesundheitskontrolle in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes auszustellen. Sie gilt ab dem Tag der Gesundheitskontrolle für die Dauer von zehn Tagen.
- (2) Die Gesundheitskontrollen für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung, die die Tiersendung begleiten muss, einschließlich zusätzlicher Garantien, können im Herkunftsbetrieb oder an einer zugelassenen Sammelstelle oder, bei Schlachttieren, in den zugelassenen Einrichtungen des Händlers erfolgen. Zu diesem Zweck sorgt die zuständige Behörde dafür, dass die Gesundheitsbescheinigungen vom amtlichen Tierarzt nach Abschluss der in dieser Richtlinie vorgesehenen Untersuchungen, Besuche und Kontrollen erstellt werden.
- (3) Der für die Sammelstelle zuständige amtliche Tierarzt führt unmittelbar nach der Ankunft der Tiere alle notwendigen Kontrollen an den Tieren durch.
- (4) Im Fall von Mast- und Zuchtschafen und -ziegen, die von einer zugelassenen Sammelstelle im Ursprungsmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, darf die Tiergesundheitsbescheinigung nach Absatz 1, die entweder Modell II oder Modell III in Anhang E entsprechen muss, nur auf der Grundlage der Kontrollen nach Absatz 3 und anhand eines amtlichen Dokuments, das alle einschlägigen Angaben enthält und von dem für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarzt ausgefüllt worden ist, ausgestellt werden.

(5) Im Fall von Schlachtschafen und -ziegen, die von einer zugelassenen Sammelstelle oder von im Ursprungsmitgliedstaat gelegenen zugelassenen Einrichtungen des Händlers in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, darf die Tiergesundheitsbescheinigung nach Absatz 1, die Modell I in Anhang E entsprechen muss, nur auf der Grundlage der Kontrollen nach Absatz 3 und anhand eines amtlichen Dokuments ausgestellt werden, das alle einschlägigen Angaben enthält und von dem für den Herkunftsbetrieb oder für die Sammelstelle nach Artikel 4c Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer i) zuständigen amtlichen Tierarzt ausgefüllt worden ist.

(6) Im Fall von Schlachtschafen und -ziegen, die eine zugelassene Sammelstelle nach Artikel 4c Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) durchlaufen, stellt der für die zugelassene Sammelstelle im Durchfuhrmitgliedstaat zuständige amtliche Tierarzt dem Bestimmungsmitgliedstaat der Tiere eine zweite Gesundheitsbescheinigung gemäß Modell I in Anhang E aus, in die er die erforderlichen Angaben aus der (den) ursprünglichen Gesundheitsbescheinigung(en) einträgt und der er eine beglaubigte Kopie der Originalbescheinigung beifügt. In diesem Fall darf die kombinierte Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen die in Absatz 1 vorgesehene Dauer nicht übersteigen.

(7) Der amtliche Tierarzt, der eine Gesundheitsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel je nach Fall entsprechend Modell I, II oder III in Anhang E ausstellt, ist gehalten, am Tag der Ausstellung der Bescheinigung für die Erfassung der Tierverbringung im ANIMO-Verbundnetz zu sorgen.“

8. Artikel 13 wird aufgehoben.

9. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Anhang A wird vom Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert.

(2) Die Anhänge B, C, D und E werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren geändert.

(3) Die Durchführungsbestimmungen für diese Richtlinie werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.“

10. Artikel 16 wird aufgehoben.

11. Anhang E erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 1. Juli 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. DRYS



**12. Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete (amtlicher Tierarzt) bestätigt hiermit, dass die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

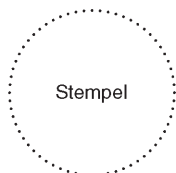
- 12.1. Sie wurden heute (innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen.
- 12.2. Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich beseitigt werden sollen.
- 12.3. Sie wurden nicht in einem Betrieb erworben und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, wobei von Folgendem ausgegangen wird:
  - 12.3.1. Es wird bei Auftreten der folgenden Krankheiten, für die diese Tiere empfänglich sind, eine Sperre verhängt:
    - Brucellose,
    - Tollwut,
    - Milzbrand.
  - 12.3.2. Die Sperrfrist nach Schlachtung und/oder nach Beseitigung des letzten erkrankten oder für eine der oben genannten Krankheiten empfänglichen Tieres beträgt noch mindestens
    - 42 Tage bei Brucellose,
    - 30 Tage bei Tollwut,
    - 15 Tage bei Milzbrand.
  - 12.3.3. Sie stammen nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der in einer Schutzzone liegt, die in Anwendung des Gemeinschaftsrechts errichtet worden ist und die die Tiere nicht verlassen dürfen.
  - 12.3.4. Sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften für die Maul- und Klauenseuche und sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.

- 12.4.1. Sie wurden in einem Betrieb erworben, in dem sie vor dem Verladen mindestens 21 Tage oder, wenn die Tiere weniger als 21 Tage alt sind, seit ihrer Geburt ununterbrochen verblieben sind und in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Versand keine aus Drittländern eingeführten Paarhufer eingestallt worden sind, es sei denn diese Tiere sind gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 91/68/EWG eingestallt worden.
- 12.4.2. i) Sie wurden entweder in einem Betrieb erworben, in dem in den letzten 21 Tagen vor dem Versand aus dem Betrieb keine Schafe oder Ziegen eingestallt worden sind, es sei denn diese Tiere sind gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 91/68/EWG eingestallt worden <sup>(4)</sup>, oder
  - ii) sie werden unmittelbar aus einem einzigen Betrieb zum Bestimmungsschlachthof verbracht. <sup>(4)</sup>.

- 13.1. Die Tiere wurden in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln und -behältern, die einen wirksamen Schutz des Gesundheitsstatus der Tiere gewährleisten, befördert.
- 13.2. Den amtlichen Begleitpapieren zufolge ist die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfasste Sendung am ..... (Datum) abgegangen. <sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup>
- 13.3. Die Tiere waren zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG <sup>(10)</sup>.

- 14. Diese Bescheinigung
  - i) ist von dem Tag an gerechnet, an dem die Kontrolle im Herkunftsbetrieb oder in der zugelassenen Sammelstelle oder in den im Ursprungsmitgliedstaat gelegenen zugelassenen Einrichtungen des Händlers durchgeführt wurde, zehn Tage gültig oder <sup>(4)</sup>
  - ii) verliert ihre Gültigkeit in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 91/68/EWG am ..... (Datum) <sup>(2)</sup> <sup>(4)</sup>.

**14.1. Amtlicher Stempel und Unterschrift**



**14.2. Ort der Kontrolle**

.....

**14.3. Datum der Kontrolle**

.....

**14.4. Unterschrift des amtlichen Tierarztes**

.....

.....

(Name und Amtsbezeichnung in Druckbuchstaben)

**Hinweise**

- (<sup>1</sup>) Gesundheitsbescheinigungen gelten nur für Tiere, die aus demselben Betrieb/derselben Sammelstelle stammen und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden.
- (<sup>2</sup>) Zu ergänzen, wenn die Sendung in einer in einem Transitmitgliedstaat gelegenen zugelassenen Sammelstelle zusammengestellt worden ist.
- (<sup>3</sup>) Bei Versand per Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Unzutreffendes streichen.
- (<sup>5</sup>) Nur für die Bestimmung 8.2.1.
- (<sup>6</sup>) Nur in Verbindung mit Nummer 12.4.2 Ziffer i).
- (<sup>7</sup>) Ländernummer und Stelle eintragen.
- (<sup>8</sup>) Wird eine Sendung, die zu verschiedenen Zeiten verladene Tiere umfasst, in einer Sammelstelle zusammengestellt, so gilt als Zeitpunkt, zu dem der Transport der gesamten Sendung begonnen hat, der früheste Zeitpunkt, zu dem einer der Teile der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.
- (<sup>9</sup>) Zu ergänzen, wenn die Sendung in einer zugelassenen Sammelstelle oder in zugelassenen Einrichtungen des Händlers zusammengestellt worden ist.
- (<sup>10</sup>) Diese Erklärung befreit Transporteure nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

Modell II

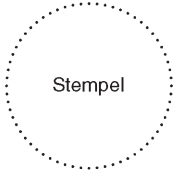
<p>1. <b>Versender</b> (Name und vollständige Adresse)                  .....                  .....                  .....                  .....</p>	<p><b>TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG <sup>(1)</sup> FÜR DEN                  HANDELSVERKEHR ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN                  DER EUROPÄISCHEN UNION —                  MASTSCHAPE UND -ZIEGEN</b></p> <p>Nr. <span style="float: right;">ORIGINAL</span></p>																		
<p>2. <b>Empfänger</b> (Name und vollständige Adresse)                  .....                  .....                  .....                  .....</p>	<p>3. MITGLIEDSTAAT .....</p>																		
<p>5. <b>Ladeort</b> .....</p>	<p>4. <b>Zuständige Behörde</b>                  4.1. Ministerium .....                  .....                  4.2. Behörde .....                  .....</p>																		
<p>6. <b>Transportmittel</b> <sup>(3)</sup>                  6.1. Art .....                  6.2. Kennzeichen .....</p>	<p>7. <b>Herkunftsbetrieb(e)</b>                  7.1. Name und Anschrift des Betriebs <sup>(4)</sup>                  .....                  .....                  .....                  .....                  7.2. Name, Anschrift und Registriernummer der zugelassenen                  Sammelstelle im Ursprungsmitgliedstaat <sup>(4)</sup>                  .....                  .....                  .....                  .....</p>																		
<p>8. <b>Bestimmung der Tiere</b>                  8.1. EU-Mitgliedstaat: .....                  8.2.1. Name und Anschrift des Betriebs <sup>(4)</sup>                  .....                  8.2.2. Name, Anschrift und Registriernummer der zugelassenen                  Sammelstelle im Ursprungsmitgliedstaat <sup>(4)</sup>                  .....                  .....                  .....                  .....                  .....</p>																			
<p>9. <b>Anzahl der Tiere</b> .....</p>																			
<p>10. <b>Angaben zur Identifizierung der Tiere</b>                  10.1. Tierart(en): ..... Rasse .....</p>																			
<p>10.2. Identifizierung der in dieser Sendung enthaltenen Tiere</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Amtliche Identifizierung <sup>(7)</sup></th> <th style="width: 33%;">Alter (Monate) und Geschlecht ( ♀♂ kastriert)</th> <th style="width: 33%;">Anzahl Tiere</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		Amtliche Identifizierung <sup>(7)</sup>	Alter (Monate) und Geschlecht ( ♀♂ kastriert)	Anzahl Tiere															
Amtliche Identifizierung <sup>(7)</sup>	Alter (Monate) und Geschlecht ( ♀♂ kastriert)	Anzahl Tiere																	
<p>11. <b>Herkunft der Tiere</b>                  Die Tiere sind entweder                  a) im Gebiet der Gemeinschaft geboren und seitdem dort gehalten worden <sup>(4)</sup>                  oder                  b) aus einem Drittland eingeführt worden, das den tierseuchenrechtlichen Bedingungen genügt, die gemäß Artikel 8 der                  Richtlinie 72/462/EWG <sup>(4)</sup> mit der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission festgelegt wurden.</p>																			

**12. Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete (amtlicher Tierarzt) bestätigt hiermit, dass die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- 12.1. Sie wurden heute (innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen.
- 12.2. Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich beseitigt werden sollen.
- 12.3. Sie wurden nicht in einem Betrieb erworben und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, wobei Folgendes gilt:
- 12.3.1. Eine Sperre wird bei Auftreten der folgenden Krankheiten, für die diese Tiere empfänglich sind, verhängt:
- Brucellose,
  - Tollwut,
  - Milzbrand.
- 12.3.2. Die Sperrfrist nach Schlachtung und/oder Beseitigung des letzten erkrankten oder für eine der oben stehenden Krankheiten empfänglichen Tieres beträgt mindestens
- 42 Tage bei Brucellose,
  - 30 Tage bei Tollwut,
  - 15 Tage bei Milzbrand.
- 12.3.3. Die Tiere stammen nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der in einer Schutzzone liegt, welche in Anwendung des Gemeinschaftsrechts errichtet worden ist und die die Tiere nicht verlassen dürfen.
- 12.3.4. Die Tiere unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften für die Maul- und Klauenseuche und sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.
- 12.4. Die Tiere sind mindestens 30 Tage vor dem Verladen oder, falls sie weniger als 30 Tage alt sind, seit ihrer Geburt in einem einzigen Herkunftsbetrieb verblieben, und in dem Herkunftsbetrieb sind in den letzten 21 Tagen vor dem Verladen keine Schafe oder Ziegen und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand aus dem Herkunftsbetrieb keine aus Drittländern eingeführten Paarhufer eingestallt worden, es sei denn diese Tiere sind gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 91/68/EWG eingestallt worden.
- 12.5. Sie entsprechen den zusätzlichen Garantien, die in den Artikeln 7 oder 8 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vorgesehen und für den Bestimmungsmitgliedstaat oder einen Teils seines Hoheitsgebiets ..... (Name des Mitgliedstaats oder des Teil seines Hoheitsgebiets) durch Entscheidung ...../...../EG der Kommission festgelegt sind. <sup>(4)</sup>
- 12.6. Sie entsprechen mindestens einer der unter den Nummern 12.6.1, 12.6.2 oder 12.6.3 aufgeführten Bedingungen und erfüllen damit die Voraussetzungen für eine Aufnahme in einen Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb, der amtlich anerkannt brucellosefrei ist (*B. melitensis*) <sup>(4)</sup>:
- 12.6.1. Der Herkunftsbetrieb liegt in einem Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebiets ..... (Name des Mitgliedstaats oder des Teils seines Hoheitsgebiets), der in Übereinstimmung mit der Entscheidung...../...../EG der Kommission amtlich anerkannt brucellosefrei ist <sup>(4)</sup> oder
- 12.6.2. sie stammen aus einem Betrieb, der amtlich anerkannt brucellosefrei ist (*B. melitensis*) <sup>(4)</sup> oder
- 12.6.3. sie stammen aus einem brucellosefreien Betrieb (*B. melitensis*) und <sup>(4)</sup> oder
- i) sind einzeln gekennzeichnet und
  - ii) sind nie oder aber vor mehr als zwei Jahren gegen Brucellose geimpft worden oder sind weibliche Tiere im Alter von über zwei Jahren, die vor Vollendung des siebten Lebensmonats geimpft wurden, und
  - iii) wurden im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Aufsicht abgesondert und während dieser Zeit — mit negativem Befund — zwei im Abstand von mindestens sechs Wochen durchgeführten Untersuchungen auf Brucellose gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen. <sup>(4)</sup>
- 12.7. Sie entsprechen mindestens einer der unter den Nummern 12.7.1, 12.7.2, 12.7.3 aufgeführten Bedingungen und erfüllen damit die Voraussetzungen für eine Aufnahme in einen brucellosefreien Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb (*B. melitensis*) <sup>(4)</sup>, d. h.: <sup>(4)</sup>:
- 12.7.1. Sie stammen aus einem Betrieb, der amtlich anerkannt brucellosefrei ist (*B. melitensis*) <sup>(4)</sup>, oder
- 12.7.2. sie stammen aus einem brucellosefreien Betrieb (*B. melitensis*) <sup>(4)</sup> oder
- 12.7.3. sie stammen — bis zum Stichtag im Rahmen von Tilgungsplänen gemäß der Entscheidung 90/242/EWG — aus einem anderen als den unter den Nummern 12.7.1 und 12.7.2 genannten Betrieben und erfüllen die folgenden Bedingungen:
- i) Sie sind einzeln gekennzeichnet und
  - ii) sie stammen aus einem Betrieb, in dem alle Tiere für Brucellose (*B. melitensis*) empfänglicher Arten seit mindestens zwölf Monaten frei von klinischen oder anderen Anzeichen für Brucellose sind, und
  - iii) wurden entweder
    - in den letzten zwei Jahren nicht gegen Brucellose (*B. melitensis*) geimpft und
    - im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Aufsicht isoliert und während dieser Zeit — mit negativem Befund — zwei im Abstand von mindestens sechs Wochen durchgeführten Untersuchungen auf Brucellose gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen <sup>(4)</sup>
 oder
    - vor Vollendung des siebten Lebensmonats, aber nicht später als 15 Tage vor dem Einstellen im Bestimmungsbetrieb mit Rev. 1-Impfstoff geimpft <sup>(4)</sup>.



13.1. Die Tiere wurden in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln und -behältern, die einen wirksamen Schutz des Gesundheitsstatus der Tiere gewährleisten befördert.	
13.2. Den amtlichen Begleitpapieren zufolge ist die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfasste Sendung am (Datum) abgegangen. <sup>(5)</sup> .	
13.3. Die Tiere waren zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG <sup>(6)</sup> .	
14. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Kontrolle an gerechnet zehn Tage gültig.	
14.1. <b>Amtlicher Stempel und Unterschrift</b>  	14.2. <b>Ort der Kontrolle</b> .....
	14.3. <b>Datum der Kontrolle</b> .....
	14.4. <b>Unterschrift des amtlichen Tierarztes</b> ..... ..... (Name und Amtsbezeichnung in Druckbuchstaben)

**Hinweise**

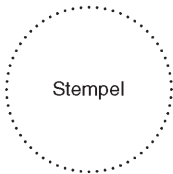
- (<sup>1</sup>) Gesundheitsbescheinigungen gelten nur für Tiere, die aus demselben Betrieb stammen und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden.
- (<sup>2</sup>) Bei Versand per Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
- (<sup>3</sup>) Ländernummer und Stelle eintragen.
- (<sup>4</sup>) Unzutreffendes streichen.
- (<sup>5</sup>) Wird eine Sendung, die zu verschiedenen Zeiten verladene Tiere umfasst, in einer Sammelstelle zusammengestellt, so gilt als Zeitpunkt, zu dem der Transport der gesamten Sendung begonnen hat, der früheste Zeitpunkt, zu dem einer der Teile der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.
- (<sup>6</sup>) Diese Erklärung befreit Transporteure nicht von ihren Pflichten im Zusammenhang mit geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.



**12. Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete (amtlicher Tierarzt) bestätigt hiermit, dass die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- 12.1. Sie wurden heute (innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen.
- 12.2. Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich beseitigt werden sollen.
- 12.3. Sie wurden nicht in einem Betrieb erworben und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, wobei Folgendes gilt:
- 12.3.1. Eine Sperre wird bei Auftreten der folgenden Krankheiten, für die diese Tiere empfänglich sind, verhängt:
- Brucellose,
  - Tollwut,
  - Milzbrand.
- 12.3.2. Die Sperrfrist nach Schlachtung und/oder Beseitigung des letzten erkrankten oder für eine der oben stehenden Krankheiten empfänglichen Tieres beträgt mindestens noch
- 42 Tage bei Brucellose,
  - 30 Tage bei Tollwut,
  - 15 Tage bei Milzbrand.
- 12.3.3. Die Tiere stammen nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der in einer Schutzzone liegt, welche in Anwendung des Gemeinschaftsrechts errichtet worden ist und die die Tiere nicht verlassen dürfen.
- 12.3.4. Die Tiere unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften für die Maul- und Klauenseuche und sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.
- 12.4. Die Tiere sind mindestens 30 Tage vor dem Verladen oder, falls sie weniger als 30 Tage alt sind, seit ihrer Geburt in einem einzigen Herkunftsbetrieb verblieben, und in dem Herkunftsbetrieb sind in den letzten 21 Tagen vor dem Verladen keine Schafe oder Ziegen und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand aus dem Herkunftsbetrieb keine aus Drittländern eingeführten Paarhufer eingestallt worden, es sei denn diese Tiere sind gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 91/68/EWG eingestallt worden.
- 12.5. Sie entsprechen den zusätzlichen Garantien, die in den Artikeln 7 oder 8 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vorgesehen und für den Bestimmungsmitgliedstaat oder einen Teil seines Hoheitsgebiets ..... (Name des Mitgliedstaats oder des Teil seines Hoheitsgebiets) durch Entscheidung ...../...../EG der Kommission festgelegt sind. <sup>(4)</sup>.
- 12.6. Sie entsprechen mindestens einer der unter den Nummern 12.6.1, 12.6.2 oder 12.6.3 aufgeführten Bedingungen und erfüllen damit die Voraussetzungen für eine Aufnahme in einen Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb, der amtlich anerkannt brucellosefrei ist (*B. melitensis*) <sup>(4)</sup>:
- 12.6.1. Der Herkunftsbetrieb liegt in einem Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebiets ..... (Name des Mitgliedstaats oder des Teils seines Hoheitsgebiets), der in Übereinstimmung mit der Entscheidung...../...../EG der Kommission amtlich anerkannt brucellosefrei ist <sup>(4)</sup>, oder
- 12.6.2. sie stammen aus einem Betrieb, der amtlich anerkannt brucellosefrei ist (*B. melitensis*) <sup>(4)</sup> oder
- 12.6.3. sie stammen aus einem brucellosefreien Betrieb (*B. melitensis*) und
- i) sind einzeln gekennzeichnet und
  - ii) sind nie oder aber vor mehr als zwei Jahren gegen Brucellose geimpft worden oder sind weibliche Tiere im Alter von über zwei Jahren, die vor Vollendung des siebten Lebensmonats geimpft wurden, und
  - iii) wurden im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Aufsicht abgesondert und während dieser Zeit — mit negativem Befund — zwei im Abstand von mindestens sechs Wochen durchgeführten Untersuchungen auf Brucellose gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen. <sup>(4)</sup>
- 12.7. Sie entsprechen mindestens einer der unter den Nummern 12.7.1, 12.7.2, 12.7.3 aufgeführten Bedingungen und erfüllen damit die Voraussetzungen für eine Aufnahme in einen brucellosefreien Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb (*B. melitensis*) <sup>(4)</sup>, d. h.:
- 12.7.1. Sie stammen aus einem Betrieb, der amtlich anerkannt brucellosefrei ist (*B. melitensis*) <sup>(4)</sup>, oder
- 12.7.2. sie stammen aus einem brucellosefreien Betrieb (*B. melitensis*) <sup>(4)</sup>, oder
- 12.7.3. sie stammen — bis zum Stichtag im Rahmen von Tilgungsplänen gemäß der Entscheidung 90/242/EWG — aus einem anderen als den unter den Nummern 12.7.1 und 12.7.2 genannten Betrieben und erfüllen die folgenden Bedingungen:
- i) Sie sind einzeln gekennzeichnet und
  - ii) sie stammen aus einem Betrieb, in dem alle Tiere für Brucellose (*B. melitensis*) empfänglicher Arten seit mindestens zwölf Monaten frei von klinischen oder anderen Anzeichen für Brucellose sind, und
  - iii) wurden entweder
    - in den letzten zwei Jahren nicht gegen Brucellose (*B. melitensis*) geimpft und
    - im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Aufsicht isoliert und während dieser Zeit — mit negativen Befund — zwei im Abstand von mindestens sechs Wochen durchgeführten Untersuchungen auf Brucellose gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen <sup>(4)</sup>;
    - oder
    - vor Vollendung des siebten Lebensmonats, aber nicht später als 15 Tage vor dem Einstellen im Bestimmungsbetrieb mit Rev. 1-Impfstoff geimpft <sup>(4)</sup>.

<p>12.8. Hinsichtlich der infektiösen Epididymitis des Schafbocks müssen sie, wenn es sich um unkastrierte Zuchtschafböcke (<i>B. ovis</i>) handelt,</p> <p>i) aus einem Betrieb stammen, in dem während der letzten zwölf Monate kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (<i>B. ovis</i>) festgestellt wurde, und</p> <p>ii) während der letzten 60 Tage vor dem Versand ununterbrochen in diesem Betrieb verblieben sein, und</p> <p>iii) innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Versand gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (<i>B. ovis</i>) mit negativem Befund unterzogen worden sein.</p> <p>12.9. Sie stammen nach bestem Wissen und Gewissen des Unterzeichneten und gemäß einer schriftlichen Erklärung des Besitzers der Tiere nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Kontakt gekommen, in dem folgende Krankheiten klinisch festgestellt worden sind:</p> <p>i) in den letzten sechs Monaten ein Fall von infektiöser Agalaktie des Schafes (<i>Mycoplasma agalactiae</i>) bzw. infektiöser Agalaktie der Ziege (<i>Mycoplasma agalactiae</i>, <i>M. capricolum</i>, <i>M. mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> „large colony“),</p> <p>ii) in den letzten zwölf Monaten ein Fall von Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa,</p> <p>iii) in den letzten drei Jahren Fälle von Lungenadenomatose, Maedi/Visna oder viraler Arthritis/Enzephalitis der Ziege. Dieser Zeitraum wird jedoch auf zwölf Monate verkürzt, wenn alle von Maedi/Visna oder viraler Arthritis/Enzephalitis der Ziege befallenen Tiere geschlachtet und die verbleibenden Tiere zwei Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen wurden.</p> <p>12.10. Hinsichtlich der Traberkrankheit (Scrapie):</p> <p>12.10.1. Sie stammen sie aus einem Betrieb, der die folgenden Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Er wird regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert;</li> <li>— die Tiere werden gekennzeichnet;</li> <li>— zumindest in den letzten drei Jahren ist kein Fall von Traberkrankheit bestätigt worden;</li> <li>— bei zur Schlachtung bestimmten alten weiblichen Tieren werden Stichprobenuntersuchungen durchgeführt;</li> <li>— in den Betrieb werden nur weibliche Tiere aus Betrieben aufgenommen, die dieselben Anforderungen erfüllen.</li> </ul> <p>12.10.2. Sie sind seit ihrer Geburt an oder zumindest in den letzten drei Jahren ununterbrochen in einem Betrieb/in Betrieben gehalten worden, der/die die Anforderungen von Nummer 12.10.1 erfüllt/erfüllen.</p> <p>12.10.3. Sie erfüllen, wenn sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder für einen Teil von dessen Hoheitsgebiet die Bestimmungen von Nummer 3 Buchstabe b) von Kapitel A in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gelten, die in den Programmen nach der genannten Nummer 3 vorgesehenen Garantien.</p>	
<p>13.1. Die Tiere wurden in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln und -behältern, die einen wirksamen Schutz des Gesundheitsstatus der Tiere gewährleisten befördert.</p> <p>13.2. Den amtlichen Begleitpapieren zufolge ist die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfasste Sendung am ..... (Datum) abgegangen. <sup>(5)</sup></p> <p>13.3. Die Tiere waren zum Zeitpunkt der Untersuchung transportfähig für eine Beförderung nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG <sup>(6)</sup>.</p>	
<p>14. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Kontrolle an gerechnet zehn Tage gültig.</p>	
<p>14.1. <b>Amtlicher Stempel und Unterschrift</b></p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>Stempel</p> </div>	<p>14.2. <b>Ort der Kontrolle</b></p> <p>.....</p> <hr/> <p>14.3. <b>Datum der Kontrolle</b></p> <p>.....</p> <hr/> <p>14.4. <b>Unterschrift des amtlichen Tierarztes</b></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Name und Amtsbezeichnung in Druckbuchstaben)</p>

## Hinweise

- <sup>(1)</sup> Gesundheitsbescheinigungen gelten nur für Tiere, die aus demselben Betrieb stammen und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden.
- <sup>(2)</sup> Bei Versand per Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen, bei Versand per Flugzeug die Flugnummer und bei Versand per Schiff der Name des Schiffes einzutragen.
- <sup>(3)</sup> Ländernummer und Stelle eintragen.
- <sup>(4)</sup> Nichtzutreffendes streichen.
- <sup>(5)</sup> Wird eine Sendung, die zu verschiedenen Zeiten verladene Tiere umfasst, in einer Sammelstelle zusammengestellt, so gilt als Zeitpunkt, zu dem der Transport der gesamten Sendung begonnen hat, der früheste Zeitpunkt, zu dem einer der Teile der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.
- <sup>(6)</sup> Diese Erklärung befreit Transporteure nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.“

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juli 2003

## über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Spanien Ende des Jahres 2001 und im Jahr 2002

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(2003/494/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Jahren 2001 und 2002 traten in Spanien Fälle von klassischer Schweinepest auf. Das Auftreten dieser Seuche stellt eine ernste Gefahr für die Schweinebestände der Gemeinschaft dar.
- (2) Zur schnellstmöglichen Tilgung der Seuche kann die Gemeinschaft entsprechend der Entscheidung 90/424/EWG dem betroffenen Mitgliedstaat eine finanzielle Beihilfe für zuschussfähige Ausgaben gewähren.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(3)</sup> werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, von der Abteilung „Garantie“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Die Finanzkontrolle dieser Maßnahmen unterliegt Artikel 8 und Artikel 9 der genannten Verordnung.
- (4) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass die geplanten Maßnahmen effektiv durchgeführt werden und die Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.
- (5) Am 7. Oktober 2002 hat Spanien offiziell die Erstattung der gesamten Kosten beantragt, die auf seinem Hoheitsgebiet angefallen sind.

- (6) Bis die Kommission ihre Kontrollen durchgeführt hat, ist der Betrag einer Vorauszahlung für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft festzusetzen. Diese Vorauszahlung beläuft sich auf 50 % der Finanzhilfe der Gemeinschaft, die auf der Grundlage der Anzahl von gekeulten Schweinen (222 594) zu einem Einheitspreis von 100 Euro zu berechnen ist; die „sonstigen Kosten“ sind vorläufig auf 10 % des Betrags für diese Entschädigungen begrenzt.
- (7) Es empfiehlt sich, die in Artikel 3 der Entscheidung 90/424/EWG festgehaltenen Begriffe „zügige, angemessene Entschädigung der Tierhalter“ sowie die Begriffe „angemessene Zahlungen“ und „berechtigte Zahlungen“ klarzustellen und die Kategorien der im Rahmen der „sonstigen Kosten“ in Verbindung mit der obligatorischen Schlachtung zuschussfähigen Ausgaben festzuhalten.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Zahlung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an Spanien**

Zur Tilgung der klassischen Schweinepest im Jahr 2002 wird Spanien eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Höhe von 50 % der Ausgaben gewährt für

- a) die zügige, angemessene Entschädigung der Besitzer nach der obligatorischen Schlachtung ihrer Tiere zwecks Tilgung von Ausbrüchen der klassischen Schweinepest Ende 2001

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

und im Jahr 2002 gemäß Artikel 3 Absatz 2 siebter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG und der vorliegenden Entscheidung;

- b) die Betriebskosten für Maßnahmen zur unschädlichen Beseitigung der seuchenkranken Tiere und der verseuchten Erzeugnisse, zur Reinigung und Desinfizierung der Betriebe sowie zur Reinigung und Desinfizierung oder gegebenenfalls Vernichtung verseuchter Geräte gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG und der vorliegenden Entscheidung.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Für diese Entscheidung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zügige, angemessene Entschädigung“: vorbehaltlich Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission<sup>(1)</sup> eine Entschädigung in Höhe des Marktwertes der Tiere unmittelbar vor ihrer Ansteckung oder Tötung, zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach der Tötung;
- b) „angemessene Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen zu Preisen, die den Marktpreisen vor dem Ausbruch der klassischen Schweinepest angemessen sind;
- c) „berechtigte Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG, deren Art und direkte Verbindung mit der obligatorischen Schlachtung von Tieren in den Haltungsbetrieben nachgewiesen wurden.

#### Artikel 3

##### Modalitäten für die Zahlung der Finanzhilfe

- (1) Vorbehaltlich der Ergebnisse der Kontrollen gemäß Artikel 6 wird Spanien im Rahmen der Finanzhilfe der Gemeinschaft entsprechend Artikel 1 nach Vorlage von Belegen eine Vorauszahlung in Höhe von 6 000 000 EUR für die zügige, angemessene Entschädigung der Besitzer für die obligatorische Tötung und unschädliche Beseitigung der Tiere und gegebenenfalls die Mittel zum Reinigen, Desinfizieren und Entwesen der betroffenen Betriebe und der Geräte sowie die Vernichtung verseuchter Futtermittel und Geräte gewährt.
- (2) Nach Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 6 entscheidet die Kommission über die Zahlung des Restbetrags entsprechend dem in Artikel 41 der Entscheidung 90/424/EWG vorgesehenen Verfahren.

#### Artikel 4

##### Zuschussfähige Betriebskosten, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird

- (1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 Buchstabe b) kann nur für berechtigte und angemessene Zahlungen für die zuschussfähigen Kosten gemäß Anhang I gewährt werden.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird nicht gewährt für
- Mehrwertsteuer;
  - Beamtengehälter;
  - die Verwendung von anderem öffentlichen Material als Verbrauchsmaterial.

#### Artikel 5

##### Zahlungsbedingungen und Belege

- (1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird gezahlt auf der Grundlage
- eines gemäß den Anhängen II und III und innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 dieses Artikels eingereichten Antrags;
  - von Belegen gemäß Artikel 3 Absatz 1, einschließlich eines epidemiologischen Berichts für jeden Betrieb, in dem Tiere getötet und unschädlich beseitigt worden sind, und einer Kostenaufstellung;
  - der Ergebnisse der Kontrollen vor Ort durch die Kommission gemäß Artikel 6.

Die Unterlagen gemäß Buchstabe b) sind für die Prüfungen, die von der Kommission vor Ort durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Antrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ist in elektronischer Form entsprechend den Anhängen II und III binnen 30 Kalendertagen ab dem Datum der Bekanntgabe dieser Entscheidung einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft je Monat Verspätung um 25 % gekürzt.

#### Artikel 6

##### Kontrollen vor Ort durch die Kommission

In Zusammenarbeit mit den zuständigen spanischen Behörden kann die Kommission Kontrollen vor Ort vornehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 1 und die damit zusammenhängenden Ausgaben zu überprüfen.

#### Artikel 7

##### Adressat

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 2003

Für die Kommission  
David BYRNE  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

## ANHANG I

**Zuschussfähige Kosten gemäß Artikel 4 Absatz 1**

1. Kosten für die Schlachtung der Tiere:
    - a) Löhne und Vergütungen für das Schlachtpersonal;
    - b) Verbrauchsmaterial (Kugel, T61, Beruhigungsmittel, ...) und spezielle Ausstattung für die Schlachtung;
    - c) für den Transport der Tiere zum Schlachtort verwendetes Material.
  2. Kosten für die Vernichtung der Tiere:
    - a) Tierkörperverwertung: Transport der Schlachtkörper zur Tierkörperverwertungsanlage, Verarbeitung der Schlachtkörper in der Verwertungsanlage und Vernichtung des Tiermehls;
    - b) Vergraben: speziell dafür eingestelltes Personal, speziell für den Transport und das Vergraben der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse für die Desinfektion des Haltungsbetriebes;
    - c) Verbrennung: speziell dafür eingestelltes Personal, Brennstoffe und sonstiges verwendetes Material, speziell für den Transport der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse zur Desinfektion der Anlage.
  3. Kosten für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion der Haltungsbetriebe:
    - a) Erzeugnisse für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion;
    - b) Löhne und Vergütungen für das speziell dafür eingestellte Personal.
  4. Kosten für die Vernichtung kontaminierter Futtermittel:
    - a) Entschädigung in Höhe des Kaufpreises der Futtermittel;
    - b) Vernichtung der Futtermittel.
  5. Kosten der Entschädigung für die Vernichtung kontaminierter Ausstattung zu Marktpreisen. Kosten der Entschädigung für Wiederaufbau oder Neubau von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Infrastrukturkosten sind nicht zuschussfähig.
-





## ANHANG III

**Antrag auf Finanzhilfe zur Entschädigung für die sonstigen durch die obligatorische Schlachtung angefallenen zuschussfähigen Kosten**

„Sonstige Kosten“ entstanden im Haltungsbetrieb Nr. ... (ausschließlich der Erstattung des Wertes der Tiere)

Posten	Betrag ohne MwSt.
Tierkörperverwertung	
Vernichtung (Transport und Verarbeitung)	
Reinigung und Desinfektion (Löhne und Erzeugnisse)	
Futtermittel (Erstattung und Vernichtung)	
Ausrüstung (Erstattung und Vernichtung)	
Insgesamt	

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**GEMEINSAMER STANDPUNKT 2003/495/GASP DES RATES**  
**vom 7. Juli 2003**  
**zu Irak und zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 96/741/GASP und 2002/599/GASP**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2003 die Resolution 1483 (2003) verabschiedet, mit der alle Verbote in Bezug auf den Handel mit Irak und auf die Bereitstellung von Finanzmitteln oder wirtschaftlichen Ressourcen für Irak, die mit der Resolution 661 (1990) und späteren einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolution 778 (1992), verhängt wurden, aufgehoben werden; davon ausgenommen sind die Verbote in Bezug auf den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Irak, mit Ausnahme von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die von den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland als Besatzungsmächte unter gemeinsamem Oberbefehl (nachstehend als „die Behörde“ bezeichnet) benötigt werden; außerdem werden mit der Resolution 1483 (2003) neue Maßnahmen auferlegt.
- (2) Der Rat begrüßt den Beschluss des Sicherheitsrates zur Aufhebung der Sanktionen gegen Irak.
- (3) Der Rat begrüßt die in der Resolution 1483 (2003) enthaltene Zusage des Sicherheitsrates und der Behörde, zum Wiederaufbau Iraks beizutragen und dem irakischen Volk auf dem Weg zur Bildung einer international anerkannten, repräsentativen Regierung behilflich zu sein.
- (4) Die Gemeinsamen Standpunkte 96/741/GASP<sup>(1)</sup> und 2002/599/GASP<sup>(2)</sup> des Rates sollten daher aufgehoben werden.
- (5) Zur Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich —

<sup>(1)</sup> Gemeinsamer Standpunkt 96/741/GASP vom 17. Dezember 1996 — vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend Ausnahmen von dem Embargo gegenüber Irak (ABl. L 337 vom 27.12.1996, S. 5).

<sup>(2)</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2002/599/GASP vom 22. Juli 2002 zur Ergänzung des Gemeinsamen Standpunkts 96/741/GASP betreffend Ausnahmen von dem Embargo gegenüber Irak (ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 47).

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Der Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Irak, ausgenommen Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die von der Behörde für die Zwecke der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrates und anderer damit zusammenhängender Resolutionen des Sicherheitsrates benötigt werden, bleibt untersagt.

*Artikel 2*

Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen

- a) der früheren Regierung Iraks oder seiner staatlichen Organe, Unternehmen oder Einrichtungen, die nach den Angaben des durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschusses am 22. Mai 2003 außerhalb Iraks belegen waren oder
- b) die von Saddam Hussein oder anderen hohen Amtsträgern des ehemaligen irakischen Regimes und ihren unmittelbaren Familienangehörigen aus Irak verbracht oder von ihnen erworben wurden, einschließlich Einrichtungen, die gemäß den Angaben des durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschusses in ihrem Eigentum stehen oder direkt oder indirekt von ihnen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen kontrolliert werden,

werden unverzüglich eingefroren, und die Mitgliedstaaten veranlassen ihre sofortige Übertragung an den Entwicklungsfonds für Irak unter den in der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrates festgelegten Bedingungen, sofern diese Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht selbst Gegenstand eines früheren Zurückbehaltungsrechts oder einer früheren Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind.

*Artikel 3*

Es werden alle geeigneten Schritte unternommen, um dafür zu sorgen, dass irakisches Kulturgut und andere Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates unrechtmäßig aus dem Irakischen Nationalmuseum, der Nationalbibliothek und von anderen Orten in Irak entfernt wurden, wohlbehalten an die irakischen Institutionen zurückgelangen, einschließlich durch die Verhängung eines Verbots des Handels mit oder der Weitergabe von solchen Gegenständen sowie Gegenständen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie unrechtmäßig entfernt wurden.

*Artikel 4*

Alle seit dem 22. Mai 2003 durch sämtliche Ausfuhren von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas aus dem Irak erzielten Einkünfte werden unter den in der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrates festgelegten Bedingungen in den Entwicklungsfonds für Irak eingezahlt, bis eine international anerkannte, repräsentative Regierung Iraks ordnungsgemäß eingesetzt ist.

*Artikel 5*

(1) Erdöl, Erdölprodukte und Erdgas aus Irak genießen bis zum Eigentumsübergang an den Erstkäufer Immunität in Bezug auf Rechtsverfahren und unterliegen keiner Form von Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung.

(2) Vorrechte und Immunitäten, die denen der Vereinten Nationen entsprechen, gelten für

- a) Erlöse und Verpflichtungen, die aus Verkäufen der Produkte nach Absatz 1 hervorgehen;
- b) den Entwicklungsfonds für Irak und
- c) Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen, die nach Artikel 2 an den Entwicklungsfonds für Irak zu übertragen sind.

(3) Die Vorrechte und Immunitäten nach Absatz 2 Buchstabe a) finden auf Rechtsverfahren keine Anwendung, in denen ein Rückgriff auf solche Erlöse oder Verpflichtungen notwendig ist, um Haftungsansprüche für Schäden im Zusammenhang mit Umweltunfällen, namentlich dem Auslaufen von Erdöl, zu befriedigen, die sich nach dem 22. Mai 2003 ereignen.

*Artikel 6*

Die Gemeinsamen Standpunkte 96/741/GASP und 2002/599/GASP des Rates werden aufgehoben.

*Artikel 7*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam. Er gilt ab dem 22. Mai 2003.

Artikel 4 gilt bis zum 31. Dezember 2007, sofern der Rat nicht im Einklang mit künftigen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen etwas anderes beschließt.

*Artikel 8*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. FRATTINI

**GEMEINSAME AKTION 2003/496/GASP DES RATES****vom 7. Juli 2003****zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat sich bereit erklärt, im Südkaukasus (Armenien, Aserbaidschan, Georgien) eine aktivere politische Rolle zu übernehmen.
- (2) Es bedarf einer klaren Kompetenzabgrenzung sowie eines abgestimmten und kohärenten außenpolitischen Vorgehens der Europäischen Union im Südkaukasus.
- (3) Der Rat hat am 30. März 2000 Leitlinien für das Ernennungsverfahren und die Verwaltungsregelungen für EU-Sonderbeauftragte (EUSR) angenommen —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Herr Heikki TALVITIE wird zum EUSR für den Südkaukasus ernannt.

*Artikel 2*

- (1) Der EUSR hat den Auftrag, die Umsetzung der vom Rat festgelegten und aktualisierten politischen Ziele der Europäischen Union im Südkaukasus zu unterstützen. Diese politischen Ziele bestehen darin,
  - a) Armenien, Aserbaidschan und Georgien bei der Durchführung politischer und wirtschaftlicher Reformen, insbesondere auf den Gebieten Rechtsstaatlichkeit, Demokratisierung, Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung, Entwicklung sowie Armutsbekämpfung, zu unterstützen;
  - b) im Einklang mit den bestehenden Mechanismen Konflikte in der Region zu verhüten, bei der Lösung von Konflikten zu helfen und — unter anderem durch Förderung der Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenflüchtlingen — auf die Wiederherstellung des Friedens hinzuwirken;
  - c) konstruktive Beziehungen zu den wichtigsten nationalen Akteuren in der Nachbarregion zu unterhalten;
  - d) eine engere Zusammenarbeit zwischen Staaten der Region, insbesondere zwischen den Staaten des Südkaukasus, zu fördern und zu unterstützen, unter anderem in den Bereichen Wirtschaft, Energie und Verkehr;
  - e) dafür zu sorgen, dass die EU in der Region mehr Wirkung entfaltet und besser wahrgenommen wird.

- (2) Der Sonderbeauftragte unterstützt die Arbeit des Hohen Vertreters in der Region.

*Artikel 3*

Um die in Artikel 2 genannten politischen Ziele zu fördern, hat der EUSR den Auftrag,

- a) Kontakte zu den Regierungen, Parlamenten, dem Justizwesen und der Zivilgesellschaft in der Region aufzubauen;
- b) an Armenien, Aserbaidschan und Georgien zu appellieren, bei regionalpolitischen Themen von gemeinsamem Interesse, wie Bedrohungen der gemeinsamen Sicherheit, Bekämpfung des Terrorismus, Formen des illegalen Handels und organisierte Kriminalität, zusammenzuarbeiten;
- c) zur Konfliktverhütung beizutragen und auf die Wiederherstellung des Friedens in der Region hinzuwirken, indem er unter anderem Empfehlungen für Maßnahmen für die Zivilgesellschaft und den Wiederaufbau der Gebiete abgibt, unbeschadet der Verantwortung der Kommission nach dem EG-Vertrag;
- d) bei der Konfliktlösung zu helfen, wobei er insbesondere dafür sorgt, dass die EU den Generalsekretär der Vereinten Nationen und seinen Sonderbeauftragten für Georgien, die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Georgien, die Minsk-Gruppe der OSZE sowie den Konfliktlösungsmechanismus für Südossetien unter der Schirmherrschaft der OSZE besser unterstützen kann;
- e) den Dialog über die Region, den die EU mit den wichtigsten betroffenen Akteuren führt, zu intensivieren;
- f) zu gewährleisten, dass die politischen Ziele der EU bei allen EU-Tätigkeiten in der Region angemessen berücksichtigt werden.

*Artikel 4*

Der EUSR, der unter der Aufsicht und operativen Leitung des Hohen Vertreters handelt, ist für die Ausführung des Mandats gemäß Artikel 3 verantwortlich.

Der EUSR unterhält eine enge Verbindung zum Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK), das für ihn die vorrangige Anlaufstelle im Rat bildet. Vom PSK erhält der EUSR im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Impulse.

Grundsätzlich erstattet der EUSR persönlich dem Hohen Vertreter und dem PSK Bericht; er kann auch der zuständigen Arbeitsgruppe Bericht erstatten. Regelmäßige schriftliche Berichte werden an den Hohen Vertreter, den Rat und die Kommission gerichtet.

Im Interesse der Kohärenz des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union wird die Tätigkeit des EUSR mit der des Hohen Vertreters, des Vorsitzes und der Kommission abgestimmt. An Ort und Stelle wird eine enge Verbindung zum Vorsitz, zur Kommission und zu den Missionsleitern der EU-Mitgliedstaaten aufrecht erhalten. Der EUSR unterhält auch Kontakt mit anderen internationalen Akteuren vor Ort, insbesondere der UN, der OSZE und dem Europarat.

#### Artikel 5

Die Verwaltungsausgaben des EUSR werden ausnahmsweise mit Mitteln Finnlands gedeckt.

Der EUSR ist gegenüber dem Hohen Vertreter für Verwaltungsausgaben und gegenüber der Kommission für alle operativen Ausgaben im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten rechen-schaftspflichtig.

#### Artikel 6

Der Vorsitz, die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten unterstützen den EUSR gegebenenfalls bei der Ausführung des Mandats; das schließt auch ein, dass sie ihm bei seinen Reisen logistische Hilfe zur Verfügung stellen. Das Generalsekretariat des Rates leistet erforderlichenfalls zusätzliche Hilfe.

Gegebenenfalls werden Vorrechte, Befreiungen und sonstige Garantien festgelegt, die für die Erfüllung und den reibungs-losen Ablauf der Mission des EUSR erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

#### Artikel 7

Die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion und ihre Kohärenz mit anderen EU-Beiträgen in der Region wird regelmäßig überprüft.

Vor Ablauf der Gemeinsamen Aktion legt der EUSR dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission einen umfassenden schriftlichen Bericht mit Empfehlungen zur weiteren Förderung der Südkaukasuspolitik der EU vor. Der Bericht dient als Grundlage für die Bewertung der Gemeinsamen Aktion in den einschlägigen Arbeitsgruppen und im PSK.

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Rates über die weitere Entwicklung der EU-Südkaukasuspolitik gibt der Hohe Vertreter dem PSK gegenüber Empfehlungen zu einem Beschluss des Rates über die Verlängerung, Änderung oder Beendigung des EUSR-Mandats ab.

#### Artikel 8

Diese Gemeinsame Aktion tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.

#### Artikel 9

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. FRATTINI

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 147 vom 30. Juni 1995)*

Seite 53, Artikel 9 erster Unterabsatz vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— in Feld 20 den Gehalt des Mischfutters an zu verarbeitenden Getreideerzeugnissen, wenn dieser bekannt ist, wobei Mais von den anderen Getreidearten getrennt anzugeben ist; andernfalls, wenn von der oben genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Feld 15 unter Angabe zweier oder mehrerer Unterteilungen auszufüllen, die Marge des Gehalts an Mais bzw. anderen Getreidearten.“

---